Aus dem
Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
(Leiter: Prof. Dr. Pietrusky.)

# Alkohol und Zurechnungsfähigkeit

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde in der Medizin und Chirurgie der Hohen Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Max Knoblich
approb. Arzt.

Breslau 1928

»Quader« Druckerei und Verlagsanstalt GmbH., Breslau I, Herrenstraße Nr. 19

Gedruckt
mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Breslau.

1. Berichterstatter: Professor Dr. Pietrusky,
2. Berichterstatter: Professor Dr. Wollenberg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

A. Einleitung . . . . . S. 7
B. Alkohol und Zurechnungsfähigkeit:
I a. Wissenschaftliche Untersuchungen über die Alkoholwirkung . . . . . S, 9
I b. Die Rauschzustände:
α) Der einfache Rausch . . . . . S. 13
β) Die Alkoholintoleranz . . . . . S. 15
γ) Der pathologische Rausch . . . . . S. 18
II. Stellung des Alkohols im Reichsstrafgesetzbuch:
a) § 51 und seine Begriffsbestimmungen . . . S. 21
b) Anwendung des § 51 auf Rauschdelikte . . . S. 27
c) Actiones liberae in causa seu ad libertatem relatae . . . . . S. 30
d) Fahrlässigkeitsdelikte . . . . . S. 32
III. Die Stellung des Alkohols im Militärstrafgesetzbuch u. S.-O. . . . . S. 33
Ehrengericht . . . . . S. 35
IV. Die Stellung des Alkohols im Bürgerlichen Gesetzbuch . . . . . S, 36
V. Die sichernden Maßnahmen im geltenden Recht S. 37
VI. Die Behandlung der Alkoholdelikte in den Entwürfen . . . . . S. 38
VII. Die sichernden Maßnahmen de lege ferenda . . S. 43
C. Schluß: Epikrise . . . . . S, 44

## LITERATURVERZEICHNIS.


1. *S. Exner,* Experimentelle Untersuchungen der einfachsten psychischen Prozesse. Pflügers Archiv für die gesamte Physiologie, 1873, Bd. 7, S. 628.
2. *M. T. Dietl* und *M. v. Vintschgaü,* Das Verhalten der physiolog. Reaktionszeit unter dem Einfluß von Morphium, Kaffee und Wein. Plüg. Arch. 1878, Bd. 16, S. 382.
3. *E. Kraepelin,* Über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige Arzneimittel, Jena 1892.
4. *N. Ach,* Über die Beeinflussung der Auffassung durch einige Arzneimittel, Psycholog. Arbeiten von E. Kraepelin, 1901, Bd. 3, S. 279—283.
5. *J. Joß,* Steigert oder hemmt der Alkohel die geistige Leistungsfähigkeit? Intern. Mon. Schr. z. Bekämpf. d. Trinksitten u. Erforsch. d. Alkohol. 1900, S. 353—360.
6. *W. Specht,* Die Beeinflussung der Sinnesfunktion durch geringe Alkoholmengen. Leipzig 1910.
7. *Busch,* Einfluß des Alkohols auf Klarheit u. Umfang des opt. Bewußtseins Habilitat. Schr. Tüb. 1909.
8. *Busch,* s. o.
9. *G. Aschaffenburg,* Prakt. Arbeit unter Alkoholwirkung. Psych. Arb. v. E. Kraepelin, 1896, I, 608—626.
10. *H. Hoppe,* Die Tatsachen über den Alkohol, 1912, S. 151.
11. Zeitschrift für Psychologie, Bd. 73, S. 300/301.
12. *W. L. Külz,* Psych. Arbeiten, E. Kraepelin, 1922, Bd. 7, S. 464—482.
13. *C. Führer,* Über die Beeinflussung einfacher psych. Vorgänge durch die Alkoholintoxikation. 5. Internat. Kongr. geg. d. Alkohol. 1895, Basel 1896, S. 355—67.
14. *E. Rüdin,* Dauer der psych. Alkoholwirkung, Psych. Arbeiten von E. Kraepelin, 1904, IV, S. 40 ff.
15. *Ders.,* Auffassung und Merkfähigkeit unter Alkoholwirkung. Psych. Arbeiten von E. Kraep. 1904, IV, S. 521—522.
16. *W. Frank.* Über die Beeinflussung der geistigen u. körperlichen Leistungsfähigkeit durch regelmäßige Alkoholgaben, Psych. Arb. von E. Kraep. 1925, Bd. 8, S. 46/47.
17. *A. Riegel,* Über Gewöhnung an Alkohol, Psych. Arb. v. E. Kraep. 1925, Bd. 8, S. 48—71.
18. *A. Smith,* Über die Beeinflussung einfacher psych. Vorgänge durch chron. Alkoholvergiftung, 5. Intern. Kongr. 1895, S. 341 bis 355.

19. *E. Kürz* und *E. Kraepelin*, Über die Beeinflussung psych. Vorgänge durch regelm. Alkoholgenuß, Psych. Arbeiten v. E. Kraep., Bd. 3, S. 448—57.
20. *E. Reiß*, Klin.-psychol. Untersuchungen an Alkoholberauschten, Psych. Arbeiten, 1910, Bd. 5, S. 371—407.
21. *R. Vogt*, nach Hoppe, a. a. O. 158/159.
22. *H. Hildebrandt*, Über die Beeinflussung der Willenskraft durch den Alkohol. Diss. Königsberg. 1910.
23. *E. Kraepelin*, Über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige Arzneimittel, 1892, S. 192.
24. Siehe Nr. 10, S. 230.
25. *E. Kraepelin*, Lehrbuch der Psychiatrie, 1910, Bd. 2, S. 113.
26. *E. Stier*, Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung mit bes. Berücksichtigung der milit. Verhältnisse, 1907, S. 8 ff.
27. *Heilbronner*, Über pathol. Rauschzustände. Münch. med. W. 1901, Nr. 24.
28. *Gudden*, Über die Pupillenreaktion bei Rauschzuständen und ihre forense Bedeutung. Neurolog. Zentralbl., Bd. 19, 1900, S. 1096 ff.
29. *Cramer*, Über die forens. Bedeutung des normalen und patholog. Rausches, Mon. Schr. f. Neurol. u. Psychiatrie, 1903, Nr. 13.
30. *Vogt*, Über die Wirkung des Alkohols auf die Veränderung der Pupillenreaktion. Berl. Klin. W. Schr. 1905, S. 322/24.
31. Siehe Nr. 20.
32. *L. Neussell*, Das Verhalten der Pupillen bei Alkoholismus, Psychol. Arb. Bd. 5, 1910, S. 424.
33. *Kuttner*, Zur Diagnostik des pathol. Rausches, D. Med. W. 1904, Nr. 29.
34. Allgemeine Zeitschrift für Psych., Bd. 74, S. 16.
35. *Puppe*, Alkohol und Zurechnungsfähigkeit, 1907, S. 4.
36. *R. Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1925, S. 138.
37. *v. Schwarze*, Zurechnung der in hochgradiger Trunkenheit begangenen Handlungen. Gerichtssaal 33, S. 432 ff.
38. *Fr. v. Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1921, S. 171.
39. *J. Olshausen*, Kommentar zum StGB., 1905, Bd. 1, S. 214.
40. *Fr. v. Liszt*, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 18, S. 264.
41. *E. Olrik*, Studien über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 18, S. 606/7.
42. *v. Kiene*, Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht, 1909, S. 6.
43. *Xaver Gretner*, Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage, 1897, S. 27.
44. *Herz-Ernst*, Strafrecht der Militärpersonen, 1905, S. 67.
45. *v. Bar*, Gesetz und Schuld, Bd. 2, S. 105.
46. *Wächter*, Sächsisches Strafrecht, S. 409.

47. *Schlayer,* Militärstrafrecht im Handbuch der Gesetzgeb. von Graf Hue de Grais, 1904, nach Nr. 26.
48. *Mörchen,* Die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit nach geltendem Reichsrechte und dem Vorentwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Rost. 1914, S. 54/56.
49. *Goldammers* Archiv für Strafrecht, Bd. 42, S. 135.
50. *Kitzinger* in Mon. Schr. f. Krim. Psychologie, 1927, S. 41.
51. *M. Rittau,* Militärstrafgesetzbuch 1926, zu § 112 d, S. 156.
52. *Wegner,* im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1927, Bd. 2, S. 379.
53. Monatsschrift f. Krim. Psychol. 1926, S. 47.
54. Monatsschrift f. Krim. Psychol. 1927, S. 100.
55. Reichstags-Protokolle der 6. Sitzung, 32. Ausschuß v. 28. 9. 1927, S. 6.
56. Reichstags-Protokolle der 7. Sitzung, 32. Ausschuß v. 29. 9. 1927, S. 5.
57. Reichstags-Protokelle der 16. Sitzung, 32. Ausschuß v. 14. 10. 1927, S. 3.

## *Einleitung.*

Seit mehreren Jahrzehnten ist die Alkoholfrage in fast allen Ländern in ein sehr kritisches Stadium gerückt. Die Verbilligung des Alkohols durch fabrikmäßige Herstellung, die immer vollkommeneren Transportmittel und ein sehr rühriges Gastwirtsgewerbe haben es soweit gebracht, daß der Alkohol in allen Gesellschaftsklassen Eingang gefunden hat und kein Trinklustiger mehr Gefahr läuft, sich Zwang antun zu müssen. Dabei bleibt es gleichgültig, ob er dem Vermögenden als Wein, dem Stammtischler als Bier, dem Proletarier als konzentrierter Fusel präsentiert wird, mit der einen Einschränkung, daß die körperlichen und geistigen Auswirkungen des letzteren am verheerendsten sind. Diese dominierende Stellung des Alkohols wird man wohl in der Hauptsache dadurch erklären müssen, daß die Menschen bewußt und unbewußt seine narkotisierende Wirkung suchen; sie trinken, um sich durch eine mehr oder weniger tiefe Betäubung des Zentralnervensystems in eine euphorische Stimmung zu versetzen. Das ist heute so selbstverständlich, daß man im Alkohol kurzerhand den „Sorgenbrecher" sieht, daß man höchstens überlegen lächelt, wenn hier und da diese narkotisierende Wirkung soweit ausgekostet wird, daß der Geist seine gewohnten Bahnen verläßt und der Mensch das alltäglich zu beobachtende Bild des Betrunkenen liefert. Nach den heutigen Trinksitten gehört es sogar zum guten Ton, sich bisweilen einen Rausch zu holen (z. B. Studentenkneipen). Mit dieser Tatsache könnte man sich abfinden, wenn der Alkohol nicht auch als Gift zu werten wäre, das sichere körperliche und geistige Schädigungen und in deren Folge wirtschaftliche und moralische Entgleisungen zeitigt. Dabei ist zu erwähnen, daß der Alkohol in dreifacher Weise Verbrechen erzeugend wirken kann: als akuter, als chronischer Alkoholismus und als Alkoholismus der Voreltern durch Degeneration der Nachkommen (Großmann, Mon. Schr. f. Krimin. Psycholog. 1926,67). Trotz der Eindeutigkeit der Alkoholschäden ist und bleibt aber die Alkoholfrage ein kompliziertes Problem wegen der kolossalen Nachfrage, die sich fast als Lebensbedürfnis dokumentiert. Verschiedentlich hat man an diesem Problem herumexperimentiert und schließlich die schier unlösliche Frage durch ein striktes Alkoholverbot zu beseitigen versucht, und es ist vielleicht nicht sonderbar, daß gerade kurz nach einer Zeit, wo die ganze Welt in wildem Aufruhr war, in Amerika die „volstead act" durchgesetzt wurde (16. 1. 1920). Darf man aber Zeitungsnachrichten Glauben schenken, so ist auch drüben das Kapitel Alkohol noch lange nicht abgetan.

Unsere Aufgabe ist es nicht, die Alkoholfrage in ihrer Vielseitigkeit zu behandeln; wir wollen uns damit begnügen, einmal die Stellung des Alkohols als Narkotikum zum Individuum, andererseits die des Alkoholisierten zur menschlichen Gesellschaft zu betrachten, indem wir zunächst prüfen werden, ob der Alkohol tatsächlich als Narkotikum das kritische Denken und die freie Willensbestimmung aufheben und der Mensch im Rausch die unmotivierten Handlungen begehen kann, die ihn wiederum leicht mit den Gesetzen in Konflikt bringen können. Da aber nach heutiger Rechtsauffassung zur Anwendung des vollen Strafmaßes unbedingte Zurechnungsfähigkeit erforderlich ist, wollen wir weiter sehen, wie die menschliche Gesellschaft zu Alkoholdelikten Stellung nimmt, ob also im Ernstfalle der Alkohol in foro wirklich als Narkotikum, d. h. als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund gewertet wird.

## B. I a.

Bereits vor Jahrtausenden hat man empirisch die narkotisierende Wirkung des Alkohols gekannt. Exakte wissenschaftliche Versuche diesbezüglicher Art wurden aber erst in den letzten Jahrzehnten angestellt. Für unsere Betrachtungen genügt aber nicht allein die empirische Kenntnis von der Wirkung größerer Alkoholmengen, wir müssen uns vielmehr in Rücksicht auf gewisse Grenzzustände der Zurechnungsfähigkeit auch mit den Wirkungen kleinster Alkoholdosen, wie sie bei den wissenschaftlichen Versuchen verwandt wurden, vertraut machen.

Die erste Arbeit über den Alkohol veröffentlichte im Jahre 1873 der Wiener Physiologe Exner (1). Er forschte nach den Veränderungen der Reaktionszeit durch den Alkohol. Die Versuche wurden öfters mit denselben Personen angestellt und ergaben 2 Stunden nach Verabreichung von 100 g Alkohol (= 2 Flaschen Rheinwein) eine Verlängerung der Reaktionszeit von 0,1904 Sek. auf 0,2969 Sek., wobei aber die Versuchsperson der Ansicht war, unter dem Einflusse des Alkohols schneller reagiert zu haben. Hinzutritt eine heftigere Ausführung der verlangten Bewegungen, was der Versuchsperson nicht zum Bewußtsein kam. Erklärlich wird dies, wenn wir annehmen, daß durch den Alkohol das Maß der Innervation verloren geht, wozu noch die gesteigerte psychomotorische Erregung tritt. Dietl (2) und Vintschgau haben diese Versuche nachgeprüft und gefunden, daß bei jungen gesunden Männern die Reaktionszeit zunächst verringert, dann aber verlängert wird, nach 1,5 Std. um 0,017, nach 3 Std. um 0,027 Sek. Kraepelin (3) erforschte weiterhin die Alkoholwirkung. Intelligente junge Menschen (Studenten, Assistenten) waren ihm als Versuchspersonen behilflich. Er prüfte die Zahl der in 5 Min. mit deutlicher Betonung gelesenen Silben, die in der gleichen Zeit ausgeführten Additionen von Zahlenreihen, das Auswendiglernen zwölfstelliger Zahlen. Als höhere Leistungen sind schon die Ausführungen der Unterscheidungs- und Wahlreaktionen zu werten, (bei denen auf je ein verabredetes Zeichen z. B. die rechte oder linke Hand erhoben werden mußte), ferner die Zeitschätzungsversuche. Bei dem geringen Alkoholquantum, das in $^3/_4$ Liter Bier enthalten ist, ergab sich bereits, daß die Schnelligkeit dieser Reaktionen auf Kosten der Richtigkeit gesteigert wird.

Ferner stellte er nach einem Alkoholquantum von 30 bis 45 g ($^3/_4$ bis 1 Ltr. Bier) Assoziationsversuche an. Das waren die kompliziertesten Aufgaben. Auf ein gegebenes Reizwort sollten schnell Assoziationen gebildet werden. Es wurden innere — begriffliche — oder äußere, die nur einen zufälligen Zusammenhang be-

sitzen (z. B. Tisch-Decke), oder sinnlich zusammenhanglose Klang- und Reimassoziationen (Feld-Welt-Geld) und Wortergänzungen gebildet. Dabei fand Kraepelin, daß die Zahl der besseren inhaltlichen Assoziationen abnimmt, die Zahl der schlechten Klangassoziationen im Gegensatz dazu steigt. „Mehr Worte, aber weniger Inhalt."

Ach (4) zeigte mit Hilfe der Spaltdrehtrommel an sinnlosen Silben und ein- und zweisilbigen Wörtern, daß 10 Min. nach dem Genuß von 1 Ltr. Bier eine Verschlechterung der Auffassung eintrat, welche bei sehr schwer zu fassenden sinnlosen Silben natürlich am deutlichsten wurde. Die Zahl der Auslassungen (= 156 %) und falsch gelesenen Silben (= 175 %) nahm zu. Merkwürdig war, daß die gleichen Falschlesungen sich dauernd wiederholten (Perseveration).

Diese Ergebnisse haben gezeigt, daß die psychische Tätigkeit durch den Alkohol umso eher geschädigt wird, je kompliziertere Anforderungen gestellt werden. So kommt es, daß der geistig produzierende Arbeiter schon lange unter der schädigenden Wirkung des Alkohols steht, wo mechanisch tätige noch nichts verraten.

Seminardirektor J. Joß (5) in Bern erforschte an 20 Seminaristen die Einwirkung des Alkohols auf das Kopfrechnen, wobei Aufgaben verwandt wurden, die ziemlich alle Geisteskräfte in Anspruch nahmen: Aufmerksamkeit, Ansapnnung der Auffassungskraft, Gedächtnis, Kombinationsvermögen, Verstand und Scharfsinn. Gruppe A (10 Mann) erhielt 10—40 g Alkohol ($^3/_4$ bis 1 Ltr. Bier), Gruppe B blieb alkoholfrei. Gruppe A war nach kurzer Zeit um 2,3—5,7 % im Vorteil, nach 1 Std. wurde eine Durchschnittsminderleistung von 4,9 %, nach 2 Std. von 10,9 %, nach 3 Std. von 12,5 %, im ganzen von 5,3 % festgestellt. Dabei ging die Abnahme der Leistung der Menge des genossenen Alkohols parallel.

Bei der Prüfung der Sinnesempfindlichkeit findet man für den Ton- und Lichtsinn bei Gaben von 10—40 g eine gesteigerte Empfindlichkeit (6), wobei aber wohl zu bemerken ist, daß die Reizschwelle zwar sinkt, die Unterschiedsschwelle aber größer wird. Diesbezügliche Ergebnisse hat man auch bei der Prüfung des optischen Sinnes erzielt. (7). Die Auffassungsfähigkeit wurde geprüft, indem man dem Auge kurzfristig, z. B. 0,017 Sek., ein Objekt darbot, das sinnvolle, benennbare Einzelheiten aufwies. (8). Bei Gaben von 30 g wurde gezeigt, daß das Sehfeld, in dem Einzelheiten vorwiegend gefaßt werden, kleiner wird und gegen die Mitte einschrumpft.

Die Wirkung kleinster Alkoholgaben auf praktische Arbeit erforschten Aschaffenburg (9) an Schriftsetzern und C. Fränkel an Stenotipistinnen (10). Es zeigte sich, daß die Leistungen qualitativ und quantitativ schlechter wurden, während die Versuchspersonen das subjektive Empfinden hatten, bessere Arbeit geleistet zu haben.

Dasselbe Moment der Selbsttäuschung finden wir bei den Schießversuchen Kraepelins wieder (11). Er ließ an 20 Versuchstagen von 20 Schützen nach 40 g Alkohol 30 000 Schüsse abgeben. Neben der Verschlechterung der Treffsicherseit von 3 bis 12 % war eben die Tatsache festzustellen, daß die Schützen trotzdem den Eindruck hatten, besser geschossen zu haben.

Die Geschicklichkeit prüfte W. L. Külz (12). Sie fand, indem sie unter Alkohol Perlen aufreihte, daß der Alkohol in Verbindung mit der schnelleren Ermüdbarkeit eine gewaltige Herabsetzung der Geschicklichkeit bedingt.

Überraschende Ergebnisse zeitigten die Forschungen Führers (13) nach der Dauer der Alkoholwirkungen. Der Einfluß einer geringen Menge Alkohol auf Wahlreaktion, Assoziation, Auswendiglernen von Zahlen ließ sich noch 48 Std. nach Verabreichung des Alkohols feststellen.

Nachwirkungen von 12—36 Std. fand E. Rüdin (14). Er hatte 3 Studenten und einen Doktor med. als Versuchspersonen im Durchschnittsalter von 25 Jahren. Dabei stellte er fest, daß die persönliche Empfindlichkeit gegen den Alkohol in keiner erkennbaren Beziehung zu der Dauer ihrer Enthaltsamkeit stand. Deshalb erklärt er die verbreitete Meinung, daß die Enthaltsamkeit die Empfindlichkeit gegen den Alkohol steigere, Gewöhnung sie dagegen verringere, für nicht ganz richtig.

Des weiteren findet Rüdin (15) nach 100 ccm Alkohol eine deutliche Schädigung der Auffassung und Merkfähigkeit und zwar wirkt der Alkohol derart, daß die Störung parallel der Schwierigkeit der Arbeit steigt. Der Beginn setzt in der 6.—9. Min. ein, während als Dauerwirkung 4—12 Std. gefunden wurden.

W. Frank (16) studierte die Gewöhnungsmöglichkeit an Alkohol. Er fand durch einen 30tägigen Versuch mit einem täglichen Genuß von 100 ccm Alkohol, daß in der Tat eine Gewöhnung eintritt, daß aber die Schädigungen durch diese Gewöhnung nicht aufgehoben werden. Bei dem plötzlichen Abbrechen der Alkoholisierung ergab sich eine Nachwirkung von 3 Wochen.

Diese Gewöhnung bestätigt Alfons Riegel (17) durch das Ergebnis eines 90-tägigen Versuches.

Smith (18), Kürz (19) und Kraepelin (19) bewiesen dagegen die kumulierende Wirkung täglicher Alkoholgaben, was in gewissem Gegensatz zu den vorigen Ergebnissen steht. Sie stellen, wie die anderen, eine Herabsetzung der psychischen Tätigkeit fest und schließen aus ihren langdauernden Versuchen, „daß die Wirkungen des chronischen Alkoholismus denen der akuten Alkoholvergiftung ähneln". „Wir haben", so stellen sie fest, „die Erscheinungen des Rausches, die durch die neuen Gaben gestärkt und befestigt werden." Demgemäß ist nach Kraepelin derjenige Trinker, „bei dem eine Dauerwirkung des Alkohols nachzuweisen ist, bei dem also die Nachwirkung noch nicht verschwunden ist, wenn die nächste einsetzt". (19) (S. 453). Sie fanden sogar die ersten

Anzeichen des chronischen Alkoholismus bereits nach 12-tägiger Alkoholisierung (80 g pro die), die in einer Herabsetzung der Arbeitsleistung um 25—40 % bestehen.

Auch zum Problem der Alkoholgewöhnung nimmt Kraepelin (S. 456) Stellung. Er sieht in ihr eine Art Siechtum, indem er das häufige Ausbleiben akuter Störungen bei Gewohnheitstrinkern nach großen Alkoholgaben auf eine durch verminderte Lebhaftigkeit der Stoffwechselvorgänge hervorgerufene Abstumpfung des Nerven- und Zentralnervengewebes zurückführt.

Nachdem wir mit den Ergebnissen der exakten Versuche in den Laboratorien bekannt geworden sind, werden uns die Resultate interessieren, die E. Reiß (20) bei der Untersuchung von 72 von der Straße aufgelesenen Betrunkenen erzielte. Unter diesen waren 50 chronische Alkoholisten, 11 Epileptiker und 11 Nichtgewohnheitstrinker; unter den letzteren befanden sich noch einige Psychopathen, die bereits auf geringe Dosen sehr stark reagierten. Es würde zu weit führen, wenn wir die Schwierigkeiten bei den Untersuchungen und überhaupt die Methoden von Reiß näher betrachten wollten. Uns genügt der Hinweis, daß hier im Gegensatz zum Versuch im Laboratorium, wo alles mit höchster Konzentration bei der Sache ist, die Widerspenstigkeit des Versuchsmaterials die Arbeit sehr erschwerte oder unmöglich machte. Uns interessiert, wie gesagt, das Resultat: in erster Linie fiel die Ungleichheit sämtlicher Ergebnisse auf, indem bei demselben Kranken gute Leistungen neben völligem Versagen gefunden wurden. Der Grund ist in einem unablässigem Schwanken der Aufmerksamkeit Willfährigkeit, gemütlichen Disposition zu suchen. Trotz dieser Schwierigkeiten kann Reiß im allgemeinen die bisherigen Ergebnisse bestätigen. Die Untersuchung ergibt eine starke Erschwerung aller geistigen Leistungen, in der Auffassung wie in der Verarbeitung der äußeren Eindrücke, sowie bei einem Teil der Untersuchten eine Erleichterung der Auslösung von Willensantrieben, also eine Bestätigung dessen, was wir aus den experimental-psychologischen Untersuchungen über die akute Alkoholwirkung wissen. Der etwaige Unterschied ist lediglich auf die mehr oder weniger mangelnde Aufmerksamkeit zurückzuführen. Ja letzten Endes kann fehlende Aufmerksamkeit völlige Verständnislosigkeit vortäuschen, wo nur Konzentrationsunfähigkeit besteht.

Vogt (Christiania, 21) prüfte die Einwirkung des Alkohols auf das Gedächtnis und fand, daß der Alkohol, vor dem Frühstück genommen, in seiner Schädigung bedeutend stärker war als nach dem Frühstück.

Die Einwirkungen des Alkohols auf die Willenskraft, bezw. einzelnen Willensakte hat Hildebrandt (22) erforscht. Dabei ergab sich, daß einzelne Willensakte wenig vom Alkohol beeinflußt wurden, während auf kontinuierliche Willenshandlungen der Alkohol sehr stark lähmend wirkt.

Auch das Gemüt unterliegt dem Alkoholeinfluß. Förmlich gradweise fallen die Gemütshemmungen: erst Zurücktreten des drückenden Alltags (der Ärger wird „heruntergespült"), dann Wohlbehagen, gemütliche Stimmung, Schwunghaftigkeit, welche die durch den heutigen Gesellschaftston aufgezwungene Reserve abstreift, man wird liebenswürdig, starke Affektschwankungen werden deutlich, und wir haben das Stadium, wo der eine stets liebenswürdig, der andere stets verliebt, der dritte ein unangenehmer Bursche, der vierte ein roher Patron ist. Diese Erfahrungstatsachen beweisen, daß bei den einzelnen die Alkoholwirkungen stets dieselben sind, ohne daß freilich die Sicherheit besteht, daß dieser Zustand nicht einmal umschlagen könnte. Im weiteren Verlauf können dann depressive Stimmungen auftauchen. Nahm man früher an, daß Euphorie stets von einer psychomotorischen Erregung begleitet, daß erstere gar ein Ausfluß der letzteren sei, so zeigte Reiß (20, S. 400—407), daß Euphorie auch bei schwer gelähmten, apathischen Personen vorkommen kann. Er zieht deshalb den Schluß, daß die Beeinflussung des Gemütslebens durch den Alkohol ein von den anderen psychischen Wirkungen losgelöster Vorgang ist, daß also zu gleicher Zeit Lähmungs- und Erregungsvorgänge im Gehirn angenommen werden müssen.

B I b a.

Wir haben kurz das schon recht beträchtliche Gebiet der Alkoholforschung gestreift und uns mit der Wirkung kleinster Alkoholdosen vertraut gemacht. Sie hat uns gezeigt, daß bereits geringe Mengen ganz deutlich narkotisieren, was durch eine besonders ausgeprägte Affinität des Alkohols an das Zentralnervensystem zu erklären ist. Diese ihrerseits ist bedingt durch die lipoidlösliche Kraft des Alkohols. Wenn aber auch die Versuchsresultate eklatant sind, so werden wir doch kaum annehmen, daß jemals Alkoholdosen von 30—40 Gramm dem Menschen gefährlich werden können, auch wenn er eine besondere Schwäche gegen den Alkohol zeigen sollte. Aber bei diesen geringen Mengen bleibt es gar nicht. Wir können uns vorstellen, wie enorm die Wirkung des Alkohols auf das Zentralnervensystem werden muß, wenn wir uns vor Augen führen, wie hoch der Kneipkonsum ev. einer Tischrunde werden kann und welche Prozentsätze an Alkohol in den Getränken enthalten sind. Folgende Daten werden wissenswert sein:

| | |
|---|---|
| Leichtes Bier enthält | 3,4—3,9% Alkohol |
| Schweres Bier enthält | 4,4—5,2% Alkohol |
| Wein enthält | 9—12% Alkohol |
| Süßwein enthält | 12—16% Alkohol |
| Champagner enthält | 10% Alkohol |
| Arak, Rum, Cognak enthält | 60—70% Alkohol |
| Branntwein enthält | 21—77% Alkohol |

Wird z. B. das Bier an einem Abend, womöglich nach studentischer Art schoppenweise, in Mengen von mehreren Litern, ge-

trunken, so müssen die Wirkungen des Alkohols, die in den Versuchen wahrnehmlich angedeutet waren, so offen zu Tage treten, daß wir das bekannte Bild des Rausches vor uns haben.

Experiment und Erfahrung zeigen uns, daß der Alkohol befähigt ist, den Menschen völlig zu verwandeln. Während dieser sonst bemüht ist, sein Ich mit den moralischen und sozialen Anschauungen seiner Mitmenschen in Einklang zu setzen und ja nicht etwa öffentliches Ärgernis zu erregen, wird sein ganzes Denken und Handeln unter der Alkoholwirkung in eine andere Richtung gedrängt. Jene feinen durch Erziehung und Moral gesetzten Hemmungen fallen, der Betrunkene rückt aus seiner sonstigen artigen Reserve heraus und wird plump vertraulich, ja stellt sein Ich in den Mittelpunkt der Gesellschaft und ist sehr darauf bedacht, die führende Rolle zu spielen. Fade Witze, Anzüglichkeiten sind die Produkte seines Denkens, er kann indiskret und beleidigend werden. Seine Kritiklosigkeit veranlaßt ihn zu Überschätzung seiner Fähigkeiten und Leistungen. Für ihn gibt es keine Schwierigkeiten, er überwindet alles spielend. Es geht ihm wirtschaftlich, überhaupt beruflich einfach blendend, er hat die drückende Wirklichkeit vergessen; kurz: der Mensch hat im Alkohol für die Gegenwart den „Sorgenbrecher" gefunden und sich für die Zukunft „Mut angetrunken". Jn diesem Stadium sieht er auf seine Tischgenossen herab, wird herausfordernd, und damit ist der beste Boden für Beleidigungsmöglichkeiten und Tätlichkeiten gegeben, zumal ja bei den einzelnen nur noch impulsives Handeln möglich ist. Die Denkfähigkeit des Trinkers ist geschwächt, und damit kann er natürlich auch kaum mehr zu seinen ev. Handlungen kritische Stellung nehmen. Die Folge davon ist wieder eine Ausschaltung seines freien Willens; denn wo keine Erkenntnis ist, kann auch kein Wille entscheiden. Somit wird der Mensch ein mehr oder weniger gefährlicher Automat. Wie die Reize auf ihn einstürmen, so reagiert er zweck- und ziellos, ohne jede Kontrolle. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß bei der gestörten Psyche des Trunkenen die Reize selber falsch aufgenommen werden können. So wird es erklärlich, daß harmlose Scherze die folgenschwersten Prügeleien hervorrufen können, eben weil sie falsch aufgenommen und gedeutet worden sind. Diese Falschdeutungsmöglichkeit der aufzunehmenden Reize ist so groß, daß schließlich auch der Harmloseste Gefahr läuft, mit einem Betrunkenen in Konflikt zu geraten. Wir erkennen alle die Gefahren eines solchen Zustandes, müssen uns dabei aber auch wieder sagen, daß dieses Verhalten eines Jndividuums unbedingt von seiner sonstigen Persönlichkeit zu trennen ist, denn er handelt ja in Narkose. Dabei können sämtliche deutlichen Symptome einer Trunkenheit fehlen, wie Unsicherheit der Bewegungen, Zittern der Hände, Lallen, Schwanken des Ganges, Bewußtseinstrübung, zunehmende Oede auf geistigem Gebiete, bei deren Anwesenheit Hoppe (24) bereits das zweite Trunkenheitsstadium annimmt. Nach ihm ist das erste Stadium durch die Erscheinungen der seelischen und motorischen

Erregung charakterisiert. Im dritten Stadium herrschen die Lähmungserscheinungen vor, die ev. über Krämpfe zu Bewußtlosigkeit und völliger Lähmung der Medulla oblongata gesteigert werden können.

Wenn wir die Rauschentwickelung bis zu den letzten Konsequenzen verfolgt haben, so haben wir doch kein Recht anzunehmen, daß jeder im Rausch zum Affektverbrecher gestempelt ist. Wäre dies der Fall, so wären wir in der Alkoholgesetzgebung weiter, dann brauchten wir sicher nicht die Stellung des Alkohols zur Zurechnungsfrage zu behandeln, weil wir dann ein striktes Alkoholverbot hätten. In Wirklichkeit wahren aber die meisten Trinker Haltung, und nur die wenigsten haben sich im Rausch nicht in der Gewalt. Bei der allgemeinen Verbreitung des Alkohols summieren sich aber diese „wenigsten" zu einer derartig gefährlichen Zahl, daß die Alkoholfrage stets akut bleiben wird.

Normaler Weise macht das Individuum allmählich jedes von uns angeführte Rauschstadium durch. Die Wirkung des Alkohols äußert sich fortschreitend stufenweise. Anders wird dies, wenn eine krankhafte Disposition und Konstitution den Menschen dem Alkohol gegenüber intolerant macht. Wir erhalten dann die pathologischen Rauschzustände, die für die Kriminalität eine viel größere Bedeutung besitzen als der akute Rausch.

Wir haben eingangs erwähnt, daß die einzelnen Individuen fast stets in der gleichen Form auf die Alkoholintoxikation reagieren. Das hängt damit zusammen, daß der Alkohol elektiv an den einzelnen Hirnzentren haftet und seine Lipoidlöslichkeit eine stets wiederkehrende besondere Affinität zu gewissen Zentren hat, die ihrerseits ein konstantes Bild der Trunkenheit bieten; sind andere Haftungsmöglichkeiten vorhanden, wie dies bei krankhaften und gesunden Individuen zu gewissen Zeiten der Fall ist, so entwickelt sich der Rausch in komplizierten Formen, wir sprechen dann vom pathologischen Rausch.

### B I b $\beta$.

Schon rein äußere Momente können bei der Entwicklung eines solchen Rausches mitsprechen: Menge und Konzentration des Alkoholgetränkes, Art und Weise des Trinkens (schnell—langsam), die momentane Wiederstandsfähigkeit, die von später zu erwähnenden Faktoren abhängig ist. Ganz besonders wichtig ist die Art der genossenen Getränke. Schnaps, überhaupt die konzentrierten alkoholischen Getränke bedingen die schweren und auffälligen Erscheinungen der Alkoholstörungen, das Bier zeigt dagegen Herz-, Gefäß-, Nierenerkrankungen als Folgeerscheinungen, ferner Schwerfälligkeit und Stumpfheit. Der Wein nimmt eine gewisse Mittelstellung ein. (25).

Die Toleranz gegen den Alkohol ist umso größer, je kräftiger das Individuum, je kräftiger besonders seine nervöse Konstitution ist. Frauen und Kinder vertragen im allgemeinen weniger Alkohol, ebenso alte Leute.

Als weiteres Moment ist die Gewöhnung zu erwähnen. Wie wir bereits sehen konnten, gehen hier die Ansichten der Forscher auseinander. Rüdin (14) stellt eine Gewöhnungsmöglichkeit mehr oder weniger in Frage, während Frank (16) und Riegel (17) an Hand ihrer Versuche eine solche bestätigten. Die Erfahrung zwingt uns wohl, die Ansicht letzterer anzuerkennen, wenn wir z. B. in Betracht ziehen, daß mancher Brauhausstammgast und Bierkutscher bis 20 Liter Bier pro Tag trinkt, ohne erhebliche akute Erscheinungen zu Tage zu fördern, während ein Gelegenheitstrinker unbedingt auf dieses Quantum mit einer akuten Alkoholvergiftung reagieren würde. Jedenfalls lehrt uns die Erfahrung, daß durch regelmäßigen Genuß eine gewisse Alkoholfestigkeit erworben wird.

Im Gegensatz zu diesen Individuen, die auf Alkohol sehr schwach reagieren, gibt es sehr viele Alkoholintolerante, die auf geringe Alkoholmengen hin nach kurzer Zeit den Eindruck schwer Berauschter machen. Sie sind bereits bei einem vorgeschrittenen Stadium angelangt, wo normale Menschen noch nichts von einer Alkoholintoxikation verraten. In das ungeheuere Gebiet der Intoleranz hat Stier (26) durch Aufstellung eines Systems etwas Klarheit gebracht. Er scheidet zwischen: a) vorübergehender einfacher Intoleranz, b) dauernd einfacher Intoleranz, c) komplizierter Intoleranz.

An vorübergehend einfacher Intoleranz kann bisweilen jedes Individuum leiden. Eine Schwäche gegen Alkohol verraten z. B. Leute, die lange gehungert, wenig geschlafen, körperliche Anstrengungen überstanden haben; dasselbe tritt ein bei großer Hitze, nach überstandenen Krankheiten, während eines Affektes (Freude, Schmerz, Zorn), bei plötzlichem Temperatur- und Luftwechsel.

Die dauernd einfache Intoleranz beruht auf einer krankhaften Disposition. Wir sprachen oben von einer elektiven Affinität des Alkohols und kamen zu dem Schluß, daß da, wo sich besondere Haftungsmöglichkeiten für den Alkohol an das Zentralnervensystem bieten, auch „anormale" Rauschzustände entstehen. Derartige Verhältnisse finden wir z .B. bei Personen, mit minder entwickelten Hirnzentren. Diese reagieren ganz besonders heftig auf Alkohol und liefern das sogen. Bild des „pathologischen Rausches" (nach Ziehm „komplizierter Rausch", nach Krafft-Ebbing „pathologische Alkoholreaktion").

Zu dieser Gruppe der dauernd einfachen Intoleranten gehören in erster Linie die Schwachsinnigen, deren geistige Entwicklung auf einem kindlichen Niveau stehen geblieben ist. Ihre besondere Intoleranz erhellt ohne weiteres aus den erwähnten Affinitätsverhältnissen.

Auch die Epilepsie ist ein Boden für Alkoholintoleranz. Die krankhaften Erscheinungen der Epilepsie werden durch eine organische Entartung der Hirnrinde bedingt; sie führen bei langer Dauer zum ausgesprochenen Schwachsinn, sodaß uns auch hier die Alkoholwirkung erklärlich wird. Selbst bei schwacher Epilepsie kann man eine ausgesprochene Wiederstandslosigkeit gegen den Alkohol finden,

so daß nach kleinsten Dosen Erregungen und Wutausbrüche den Epileptikerrausch charakterisieren. Es ist klar, daß ein solcher Mensch bereits in einem Zustand vollständiger Sinnlosigkeit ein Delikt begehen kann, wo seine Zechgenossen nicht einmal animiert sind.

Hysterie und Neurasthenie sind eine weitere Ursache der Alkoholintoleranz, was allerdings nicht ganz so scharf ausgeprägt ist.

Ein wichtigeres Kontingent stellen Psychopathen und Neuropathen dar, Individuen, die durch Vererbung ein schwächeres Nervensystem aufweisen. Dies braucht nicht immer auffällig zu werden. Diese Personen erscheinen der Umwelt gesund, vielleicht wegen besonderer Allüren eigentümlich, ja manchmal weisen sie als einzige Krankheitserscheinung eine besondere Empfindlichkeit gegen Alkohol auf, die des öfteren bei Gerichtsverhandlungen erst der Psychiater erkennt.

Erworbene Widerstandslosigkeit gegen Alkohol kann dauernder Besitz werden. Eine Hauptrolle spielen hier Kopfverletzungen und Gehirnerschütterungen. Individuen, die vorher trinkfest waren, reagieren nach erfolgtem Insult absolut pathologisch, was zu dem Schluß führt, daß sich in der Hirnsubstanz allerfeinste Veränderungen vollzogen haben, die selbst mit dem Mikroskop nicht festzustellen sind und den Alkohol in ungewohnter Weise binden.

Des weiteren gibt es Menschen, die sehr rasch müde und schläfrig werden, ohne daß sich erregende Alkoholwirkungen darbieten; bei anderen wiederum beherrschen die Erregungen das Alkoholbild vollkommen. Den ersten Zustand finden wir bei Dipsomanen, bei denen trotz größter Alkoholzufuhr die Bewußtseinstrübung gering bleibt, die körperlichen Lähmungserscheinungen garnicht zur Entwickelung kommen. Im zweiten besprochenen Falle entwickeln sich Dämmerzustände mit schwersten Erregungen (25, s. S. 85).

Merkwürdig ist, daß im allgemeinen die leicht erregten Alkoholiker (z. B. Hysteriker) auch in Chloroform — und Äthernarkose ein ungewöhnlich langes Exzitationsstadium durchmachen. Diese Parallele ist eben auch durch die gleiche spezifische Lipoidlöslichkeit der Narkotik zu erklären.

Dann gibt es Intolerante, die keinerlei pathologische Anzeichen verraten. Erklären können wir das nicht, da wir über die feinsten Hirnstrukturen mit ihren besonderen Bindungsmöglichkeiten nicht orientiert sind.

Schließlich können wir sagen, daß alle organischen Veränderungen des Körpers und sämtliche Krankheiten des Gehirns mit ziemlicher Sicherheit zur Alkoholintoleranz führen; so bilden z. B. Lues, Tuberkulose, chronische Vergiftungen (chronischer Alkoholismus!) und die meisten akuten Geisteskrankheiten den beschriebenen status.

Besonders schwere Erscheinungen aber finden wir dort, wo ein Individuum an dauernder und vorübegehender Intoleranz erkrankt ist. Dabei spielen äußere Momente (Temperaturwechsel,

Hunger, überstandene Krankheit usw.) nicht die Rolle, wie gerade Affekte. Wenn wir uns dann vor Augen führen, daß dauernd Intolerante in der Regel ein labiles Nervensystem haben, so können wir uns vorstellen, daß Freude, Schreck, Zorn, plötzliche Verhaftung in Verbindung mit dem Alkohol recht komplizierte Zustände ergeben können. Dabei treten die körperlichen Erscheinungen auf Kosten der psychischen in den Hintergrund.

B I b [illegible]

Der pathologische Rausch ist eine transitorische echte Geisteskrankheit, die, wie wir gesehen haben, auf dem Boden dauernder oder vorübergehender Intoleranz entsteht. Als Hauptmerkmal imponiert das Angstgefühl, das von einer Beklemmung in der Herzgegend begleitet wird (26, S. 18 ff). Als Folgeerscheinungen dieses Angstgefühl treten Wahnideen auf, die den Kranken zu unmotivierten Abwehrmaßnahmen und Angriffen ganz unbeteiligten Personen gegenüber veranlassen und damit seine Gefährlichkeit begründen; bisweilen aber führen die depressiven Gefühle zu Tätlichkeiten gegen die eigene Person, die stets in Selbstmordversuchen ausklingen. Die Feststellung dieser Tatsache ist für streng religiöse Angehörige von besonderer Bedeutung, da im Ernstfalle auf die Diagnose einer „transitorischen Geisteskrankheit" hin kein Geistlicher mehr Bedenken gegen eine kirchliche Beerdigung haben kann.

Heilbronner (27) dagegen berichtet, daß an Stelle der Angst erhebende Glücksgefühle eintreten können.

Wer daran denkt, daß im normalen Rausch die Überschätzung der eigenen Kraft, für die es keine Schwierigkeiten mehr gibt, an der Tagesordnung ist, wer ferner die Erfahrung gemacht hat, daß sich manch einer für ein schwieriges Unternehmen sogar „Mut antrinkt", der wird die depressiven Gefühle als sicher pathologisch anerkennen. Angstgefühl, verbunden mit Halluzinationen, Abwehrbewegungen irgendwelcher Schreckensbilder, sinnlosen Redewendungen, läßt auf den Grad der Sinnesverwirrung schließen. Wichtiger als die daraus folgenden Affektschlager, die nicht immer pathologisch sein müssen, sind für die Diagnose des pathologischen Rauschzustandes die rhythmischen Bewegungen des Kopfes und der Extremitäten, die an Krämpfe erinnern, die sinnlosen Wiederholungen unmotivierter Redewendungen, fortgesetztes Jammern über unwahrscheinliche und nebensächliche Dinge. Was körperliche Erscheinungen anbetrifft, so legt Stier (26, S. 20) mit Gudden (28), Cramer (29) und Vogt (30) ganz besonderes Gewicht auf die Pupillenreaktion mit ihren pathologischen Veränderungen, die sich durch Trägheit und völlige Lichtstarre äußern. Und zwar sieht er in ihnen ein untrügliches Zeichen des pathologischen Rausches, indem sie Äußerungen krankhafter Veränderungen der betreffenden Hirnzentren sind und als objektives Merkmal schwerer nervöser Störung zu werten sind. Dieselben Hoffnungen an die Pupillenreaktion knüpfen Reiß (31) und Neußel (32) nicht. Ihre Er-

gebnisse zeigen, daß die Pupillen der untersuchten Alkoholiker bezüglich der Größe keine von Gesunden wesentlich abweichende Befunde aufweisen. Traten pathologische Erscheinungen auf, so waren sie leicht auf anderem Boden entstanden, wie Arteriosklerose und geschwächtes Gehirn, was wir neben Trinkern auch bei Degenerierten finden. Forensische Bedeutung hat die Pupillenreaktion nach Reiß nur in normalem Rausch, da sie nur hier als echte Narkosereaktion den Grad des Rausches angeben kann. Für alle anderen Fälle ist sie unbrauchbar, da bei krankhaften Persönlichkeiten Veränderungen der normalen Reaktion bereits nach kleinsten Alkoholdosen auftreten. Bei chronischen Alkoholisten sind z. B. schon pathologische Pupillenreaktionen vorhanden, wo alle anderen Rauscherscheinungen noch fehlen.

Kuttner (33) wies auf andere körperlich-nervöse Erscheinungen hin: Störungen der Sehnen- und Hautreflexe, der Sensibilität, Auftreten des Babinski. Aber auch dem Patellarreflex mißt Reiß (a. a. O.) keine forensische Bedeutung zu, da er pathologisch fast nur beim chronischen Alkoholismus vorkommt und dort Dauersymptom ist.

Heilbronner (26, s. S. 21) gibt ein weiteres Charakteristikum an: Manche Kranke hören mit ihren Abwehrbewegungen auch dann nicht auf, wenn sie schließlich in völlig ruhige Umgebung gebracht werden, wie sie die Isolierung bietet. Erklärlich ist das nur durch die Halluzinationen, die auch in der Isolierung den Kranken verwirren. Den Halluzinationen muß man bei der kriminellen Beurteilung der Rauschzustände eine ganz besondere Bedeutung zuschreiben. Sie weisen auf eine unbedingte Störung der Geistestätigkeit hin. Die Zähigkeit, mit der die Kranken ihren Gedankengängen nachhängen, zeigt, daß ihre Hirnzentren schwer von Einflüssen durch die Außenwelt zu fassen sind. Aus Zwangsvorstellungen können, da der Kranke vollkommen im Banne seiner Gedankenwelt steht, Zwangshandlungen werden, die der Täter nicht verantworten kann. Sein Handeln wird unaufhaltsam in eine bestimmte Richtung gedrängt, so daß es für ihn weder ein Rechts noch ein Links gibt, d. h. wir haben einen Zustand vor uns,

„durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist".

Die Zeit des Auftretens des pathologischen Rausches steht nicht fest. Er kann sich in jedes Stadium der Trunkenheit einschleichen oder plötzlich auftreten. Seine Dauer übersteigt selten $^1/_4$ bis $^1/_2$ Std. Auf die oben erwähnten Symptome folgen Schlaf, Amnesie, bezw. unzusammenhängende Erinnerung (letzteres besonders bei längerer Dauer).

Es ist bekannt, daß bisweilen im pathologischen Rausch Beziehungen zu vorhergegangenen Affekten zu finden sind. Dies kann in foro leicht zu folgenschweren Irrtümern führen, da eine scheinbare Motivierung der Tobsuchtsanfälle vorliegt. Körperliche Erscheinungen (Schwanken, Lallen) fehlen. Die noch dazu vorhandenen

Erinnerungsinseln führen den Laien zu einem falschen Urteil. Das sind Fälle, die den Psychiater in foro unentbehrlich machen, und auch diesem wird es in schwierigen Fällen nicht leicht werden, gegen die Überzeugung der Laien anzugehen.

Die pathologischen Rauschzustände entwickeln sich auf dem Boden dauernder Intoleranz. Das Gros der Fälle wiederum wird vom chronischen Alkoholismus getragen. Sehr stark gefährdet sind ferner die Epileptiker. Bei ihnen tritt nämlich eine Kumulierung der Gefährdungsanlagen ein. Einmal ist der Epileptiker von Natur aus für pathologische Rauschzustände praedisponiert, dann aber wirkt der Alkohol als spezifisches Auslösungsmittel der epileptischen Anfälle. Forensisch können sich die Folgen dieser Erscheinungen in einer Richtung hin konzentrieren. Epileptischer Anfall und pathologischer Rausch äußern sich derart ähnlich, daß es dem erfahrenen Psychiater vorbehalten bleibt, ein sicheres Urteil zu fällen. Für eine Klärung in foro wird es von Bedeutung sein, die Frage nach früheren Rauschzuständen aufzuwerfen, da pathologische Trunkenheitszustände sich wie Spiegelbilder gleichen

Obwohl akute, wie pathologische Rauschzustände, vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet, in foro als ebenbürtige transitorische Geisteskrankheiten gewertet werden müssen, ist für das Gericht die Scheidung beider von größter Wichtigkeit. Dies ergibt sich aus der Gepflogenheit, die „normalen Rauschdelikte" mehr oder weniger objektiv zu beurteilen, d. h. den Rauschzustand zu ignorieren und sich mit dem Tatbestand abzufinden. Dabei kann mancher, der pathologisch veranlagt ist, allzu hart gefaßt werden, und es sind sicher viele bestraft worden, die eigentlich in eine Heilanstalt gehörten, zumal früher Ärzte in diesen Fragen so gut wie gar nicht als Sachverständige berufen wurden. Das lag daran, daß jeder Laie in Alkoholfragen selbst eine Autorität zu sein glaubte, mit den pathologischen Rauschzuständen aber nicht rechnete, über deren Symptome er ja auch nicht orientiert sein konnte. Heute ist es doch wohl so, daß in allen schweren Fällen, in denen die Strafe bei Übergehung des Rauschzustandes in einem Mißverhältnis zum subjektiven Verschulden stehen würde, der Psychiater hinzugezogen wird, und auch diesem wird es bisweilen schwer werden sich durchzusetzen.

Gewisse Symptome werden dem Sachverständigen die Scheidung zwischen normalem und pathologischem Rausch möglich machen: Lähmungen, Sprachstörungen, Krampfzustände, Irregularität des Pulses, Halluzinationen, Illusionen, Verfolgungswahn, Angsteffekte, Selbstmordversuche, Verlauf und Ende des Rausches, etwaige hereditäre Momente, Grad der erhaltenen Erinnerung. Bei Feststellung der Erinnerungslosigkeit wird man sehr vorsichtig sein müssen, da hier der Simulation Tür und Tor geöffnet sind. Die Feststellung der Erinnerungslosigkeit als Stigma der Zurechnungsfähigkeit wird noch bedeutungsloser, wenn wir daran denken, daß sie sich retrograd,

retroaktiv auswirken kann, sodaß sie daraufhin unmöglich als Kriterium der Zurechnungsunfähigkeit generell gewertet werden kann.

Stier (a. a. O. S. 78) weist ferner auf eine besondere Trias (Enuresis, Stottern, Linkshändigkeit) als Charakteristikum nervöser Familien hin. Es kommen schließlich alle Momente in Frage, die eine vorübergehende Intoleranz herbeiführen können. In der jetzigen Nachkriegszeit werden ganz besonders die Kopfverletzungen zu beachten sein. Peretti (34) gibt die Zahl der Kopfverletzungen eines Armeekorps auf 3000, die der ganzen Armee gegen 60 000 an. Diese kurz skizzierten Zahlen bergen eine furchtbare Tragik.

Fernere Anhaltspunkte für die Diagnose eines pathologischen Rausches sind etwaige Degenerationszeichen (Störungen der geschlechtlichen Reife, Stigmata nach Lombroso).

Narben an Kopf und Zunge können auf epileptische Anfälle hinweisen. Neurasthenie verrät sich in Steigerung der Sehnenreflexe, vasomotorischem Nachröten, mechanischer Muskelerregbarkeit, schneller und wenig nachhaltiger Lichtreaktion der Pupillen, Tremor der Hände, Erregbarkeit und Labilität der Herztätigkeit. Hysterie zeigt abgegrenzte Störungen der Berührungsempfindlichkeit, Einschränkung des Gesichtsfeldes, Fehlen des Gaumen- und Bindehautrefleexs, abnorm weite Pupillen, Chorea, essentieller Tumor usw.

Ausschlaggebend für das Gutachten können beginnende Psychosen werden, die vorläufig latent bleiben, unter Alkohol aber akut werden: z. B. Dementia praecox, beginnende Paralyse, leichte Form der Manie, zirkuläres Irresein, Irresein der Degenerierten.

So mannigfach die Momente sind, die auf die Entwickelung eines Rausches fördernd und hemmend einwirken können, ebenso variabel sind auch die Erscheinungsformen. „Es gibt eigentlich kaum eine Form geistiger Störungen, abgesehen von den durch die natürliche Entwickelung des Individuums bedingten (Imbezillität, Altersschwachsinn u. a.), welche nicht zum mindesten in ähnlicher Weise durch den Alkohol hervorgerufen werden könnte. Wir finden Krankheitsbilder von dem Charakter der akuten, schnell vorübergehenden Bewußtseinsstörung, wir finden krampfartige Zustände, Dämmerzustände, wir finden akute und chronische Geistesstörungen und endlich schweren geistigen Verfall. Alles als Folgen der einmaligen oder habituellen Alkoholvergiftung" (35).

## B II a.

Im vorliegenden Teile haben wir die Wirkung des Alkohols auf das Zentralnervensystem kennengelernt und gefunden, daß der Alkohol tatsächlich als Narkotikum das kritische Denken, die freie Willensbestimmung und damit die Zurechnungsfähigkeit aufheben oder vermindern kann. Letztere ist aber in foro Bedingung für die Straffähigkeit eines Delinquenten.

Wir haben es uns deshalb zur Aufgabe gemacht, weiterhin zu prüfen, ob Trunkenheit auch tatsächlich von der menschlichen Ge-

sellschaft, die ja selbst die Gesetze zu ihrer eigenen Sicherheit erläßt, als Grund anerkannt wird, der die Strafbarkeit aufhebt oder mindert. Nun ist aber in der lex lata die Trunkenheit in dieser Funktion nicht ausdrücklich genannt. Wir müssen deshalb die Paragraphen heranziehen, die dem allgemeinen Wortlaut nach die Trunkenheitszustände erfassen. Zu diesem gehört der § 51 StGB.:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Es handelt sich also bei diesem Paragraphen um den Begriff der inneren Freiheit oder Zurechnungsfähigkeit, die einen Bestandteil des Schuldbegriffs darstellt. Da der Gesetzgeber die Willensfreiheit als das Normale ansieht, befaßt er sich nicht mit ihr, sondern nur mit der Willensunfreiheit. Er nimmt aber weder Stellung im Sinne der psychologischen Methode, nach der die Willensunfreiheit ohne Berücksichtigung der Ursachen die Zurechnungsfähigkeit an sich bedingt, noch allein im Sinne der ätiologischen und biologischen Methode, nach der gewisse Umstände stets die Willensunfreiheit und Zurechnungsfähigkeit bewirken. Er geht nach der gemischten Methode vor, nach der gewisse Faktoren die Zurechnungsunfähigkeit herbeiführen können, ohne daß man sicher ist, ob die Zurechnungsfähigkeit im vorliegenden Falle auch wirklich vorhanden war, weshalb eine diesbezügliche Prüfung immer notwendig ist (36).

§ 51 StGB. nennt zwei Momente, die die Willensunfreiheit herbeiführen können: „Bewußtlosigkeit" und „krankhafte Störung der Geistestätigkeit". Bei der Definition der beiden Begriffe ist es wichtig, etwas auf die Geschichte (37) des § 51 StBG. einzugehen.

Während der Beratungen über die Fassung dieses Paragraphen waren Gutachten der medizinischen Fakultät Leipzig, des Königl. sächs. Medizinalkollegiums zu Dresden und des Medizinisch-psychologischen Vereins zu Berlin eingetroffen. Besonders auf die sächsischen Gutachten hin wurden die beiden Begriffe „Bewußtlosigkeit" und „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" aufgenommen. Letzterer ist nach dem Wortlaut „Seelenkrankheit" im sächsischen Gesetzbuch gebildet worden. Das Berliner Kollegium hatte eine andere Fassung in Vorschlag gebracht: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung dadurch, daß er (der Täter) sich zur Zeit in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, oder durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände ausgeschlossen war."

In diesem Wortlaut tritt neben den Begriff der inneren Unfreiheit auch der der äußeren hinzu (Gewalt — Drohungen). Unter dem Kollektivum „besondere körperliche Zustände" sollten „alle diejenigen Seelenzustände" umfaßt sein, „welche ohne zu den wirk-

lichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch den Menschen der Freiheit der Willensbestimmung berauben" (37, S. 434). In den Motiven ist fernerhin angedeutet, daß sich selbst die Sachverständigen nicht klar darüber wären, „welches die richtige, allgemein gleichverstandene Bezeichnung der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustände sei". Und so machten die medizinischen Sachverständigen den Vorschlag, einen Sammelbegriff zu wählen, der dauernde und transitorische Geisteskrankheiten umfaßt, und ihn dann in Relation zur Willensbestimmung zu setzen. So kam, gestützt auf das Leipziger Gutachten, der Wortlaut zustande: „. . . . . krankhafter Störung der Geistestätigkeit . . . . , durch welchen (Zustand) seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war".

Daß sich der Relativsatz aber auch auf den Begriff der „Bewußtlosigkeit" bezieht, erhellt aus folgenden Gründen: Unter „Bewußtlosigkeit" kann unmöglich jener Zustand gemeint sein, in dem der Mensch seine psychischen Funktionen einstellt (Ohnmacht), oder eben noch unmotivierte Gliederbewegungen ausführen kann (gewisse Trunkenheitsstadien). In solcher Verfassung ist das Individuum überhaupt handlungsunfähig. So spricht Fr. v. Liszt (38) von „Schwankungen im Seelenleben des geistig reifen und gesunden Menschen, welche, wenn auch auf physiologischer Grundlage beruhend, doch die Zurechnungsfähigkeit ausschließen können und überdies in unmerklichem Übergang auf das pathologische Gebiet hinüberführen. Diese letzteren Zustände nennt das Gesetz Bewußtlosigkeit." Olshausen (39) erklärt, daß unter Bewußtlosigkeit „vorübergehende abnorme, jedoch nicht krankhafte, körperliche Zustände, wie insbesondere die Trunkenheit und die Affekte, als Schrecken, Angst oder Furcht, sowie die sogenannten Schlaf- oder Traumzustände . . . . zu verstehen sind, insofern sie eine vorübergehende Störung der Willensfreiheit mit sich bringen . . . .". Dem gegenüber besteht Zurechnungsunfähigkeit auf Grund von Trunkenheit nicht erst in einem sinnlosen Rauschzustand.

In diesem Sinne entscheidet das Reichsgericht — RGE. v. 29. 1. 94 — (49): Der Begriff „Bewußlosigkeit" ist nicht als völliges Schwinden des Bewußtseins aufzufassen. Ist deshalb auch sinnlose Trunkenheit nicht erwiesen, so ist doch die Annahme eines Zustandes der Bewußtlosigkeit nicht ausgeschlossen (ebenso RGE. v. 9. 3. 23 in Recht 27, Nr. 947; Vgl. auch RGE. v. 3. 11. 22 in J. W. 52, 606: die Feststellung, der Täter sei sich dessen bewußt gewesen, was er tat, genügt nicht. Es kommt neben dem Wissen auch auf den Willen an).

Die Reichstagsvorlage des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches v. 14. 5. 1927 hat auch tatsächlich im § 13 für das Wort „Bewußtlosigkeit" den Ausdruck „Bewußtseinsstörung" aufgenommen, wozu der Reichstagsabgeordnete Saenger (SPD) (54) erklärt, daß darin kein sachlicher Unterschied bestehe, da die Praxis den Begriff der Bewußtlosigkeit so gedeutet habe, „daß

jede erhebliche Beeinträchtigung des Bewußtseins in Beziehung auf die Tat genügend sei".

Es gibt Bewußtlosigkeitszustände (37, a. a. O.), bei denen nicht ohne weiteres Verkennung der Strafwürdigkeit einer Handlung und Unterbindung der freien Willensbestimmung eintreten muß. Man kann dann nur von einer Trübung der Erkenntnis, einer gewissen Willenshemmung sprechen, ohne daß Unmöglichkeit vorhanden wäre, freie Willensentschließung zu üben. Hier wird der Sachverständige eingreifen müssen, um das Stadium festzustellen, in dem die entsprechende Bewußtseinsstörung die freie Willensbestimmung aufgehoben hat.

Damit haben wir die logische Verbindung zwischen „Bewußtlosigkeit und dem „Relativsatz im Wortlaut des § 51 StGB. hergestellt. Beides ist miteinander zu verbinden, indem man unter „Bewußtlosigkeit" weder Ohnmachtszustände noch gewisse schwache Erkenntnistrübungen zu verstehen hat, sondern abnorme Geisteszustände, „durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist".

Folgende Reichsgerichtsentscheidungen seien noch als Beleg genannt.

Nr. I (R.G. v. 20. 5. 04):

„Der Begriff der Bewußtlosigkeit erfordert nicht die Abwesenheit jedes Bewußtseins, es genügt vielmehr eine bloße Störung des Bewußtseins zur Erfüllung dieses Begriffes, vorausgesetzt nur, daß sie die freie Willensbestimmung in Bezug auf die konkrete Straftat ausschließt."

Nr. II (R.G. v. 29. 1. 04):

„Die Bestimmung des § 51 StGB. verlangt nicht den Zustand der Bewußtlosigkeit, der jede Art der freien Willensbestimmung ausschlösse, sondern nur so viel, daß in Beziehung auf die konkrete Handlung das Bewußtsein von deren Charakter im allgemeinen und von ihrer Wirkung auf das Rechtsgut eines anderen, sowie von dem Schutze eines Rechtguts gefehlt hat. Der Ausdruck „Bewußtlosigkeit" ist deshalb nicht im gewöhnlichen Sprachgebrauch als ein Zustand des völligen Schwindens des Bewußtseins der Außenwelt und von einer eingestellten Tätigkeit der Sinne aufzufassen. Neben einem derartigen, beispielsweise durch die Volltrunkenheit herbeigeführten Zustande liegt auch der Fall, wo ein Mensch . . . . in eine Verfassung gerät, bei welcher ungeachtet der nicht beeinträchtigten physischen Fähigkeit äußeren Handels das Selbstbewußtsein in der temporären Sinnesaufregung soweit untergegangen ist, daß dem Geiste die Erkenntnis des Inhalts und Wesens vorgenommener Handlungen, sei es überhaupt, sei es in einer bestimmten Richtung, mangelt."

Kürzer spricht v. Liszt (38) von einem „Zustand hochgradiger Trübung des Bewußtseins, durch den die regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen gestört wird".

Die eingehende Erörterung dieser Frage ist wichtig, da die Behandlung der Alkoholdelikte absolut nicht durch scharfe Bestimmungen geregelt ist: Volltrunkenheit kann ein Grund für eine kritiklose Annahme der Zurechnungsunfähigkeit sein, was z. B. aus der Fassung des österreichischen Gesetzes erhellt, in dem für Bewußtlosigkeit die Bezeichnung „Vollberauschung" gewählt ist, wodurch nach den Motiven gesagt sein soll, daß Volltrunkenheit nicht der völligen Bewußtlosigkeit gleichgesetzt werden muß, um die Handlung straffrei zu machen.

Es handelt sich also darum, ob im jeweiligen Trunkenheitsfalle, „die vorliegende Trübung des Bewußtseins so hochgradig ist, daß durch sie die regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen gestört ist" (v. Liszt), und ob „dem Geiste des Täters die Erkenntnis des Inhalts und Wesens der vorgenommenen konkreten Handlung, sei es überhaupt, sei es in einer bestimmten Richtung, gemangelt hat" (R.G.). Mit anderen Worten: Für Anwendungsmöglichkeiten des § 51 StGB. genügt die Störung des Bewußtseins, wo das noch vorhandene Bewußtsein die Folgen einer evtl. Tat nicht mehr zu erfassen vermag, weil die nötige Kontinuität fehlt und damit auch die Freiheit des Willens aufhört, weil infolge Aufhörens kritischen Denkens ein Willensakt eben nicht mehr möglich ist. Damit wird die Willensfreiheit zur Grundbedingung für die Zurechnungsfähigkeit.

Über das Problem der Zurechnungsfähigkeit ist von philosophischer, theologischer, juristischer und medizinischer Seite schon viel gestritten worden. Puppe (35, S. 1/2) nimmt dazu Stellung und sagt: „Deterministen und Indeterministen erkennen an, daß ein normaler Mensch auf Motive normal reagiert, und daß sich in strafrechtlicher Beziehung die im Strafgesetzbuch niedergelegten Bestimmungen als Hemmungen einschieben werden, ebenso wie sich zivilrechtlich die vermögensrechtlichen Folgen einer Handlung teils als Motiv, teils als Hemmung dem normalen Vorstellungsablauf beimischen und ihn beeinflussen. So wird man sich von Seiten beider Auffassungen zusammenfinden in der Feststellung: daß die freie Willensbestimmung des Individuums seine normale Reaktion auf Motive darstellt (nach v. Liszt), ebenso wie man als Ausschluß der freien Willensbestimmung auch den Ausschluß der normalen Reaktion auf Motive aufzufassen hat."

Der nicht enden wollende Streit um den Begriff der Zurechnungsfähigkeit zeigt uns, daß dessen Erfassung sehr schwer ist. Das ist erklärlich; denn „ein allgemein gültiges Merkmal der Zurechnungsfähigkeit ist bisher nicht gefunden worden" (10). Auch Olrik (41) hebt das hervor: „Eine Lösung der Zurechnungsfrage im Sinne einer Definition, einer einfachen und geraden Erledigung, war (in der Abhandlung) weder versprochen noch möglich. Jede Zeit muß aufs Neue die Frage angreifen".

Jedenfalls genügt uns die Kenntnis der Tatsache, daß dann Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist, wenn durch kritisches Denken der freie Wille gelenkt werden kann. So erfasse ich den Begriff der Zurechnungsfähigkeit, indem ich von dem Gedanken ausgehe, daß durch das kritische Denken einmal die Strafbarkeit einer Handlung erkannt werden, daß sich daraufhin andererseits der freie Wille pro oder contra entscheiden kann.

Da Geisteskrankheit und geistige Gesundheit über ungezählte Zwischenstufen in einander übergehen, werden natürlich auch Zurechnungsunfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit keine engbegrenzten Zustände sein. Zwischen beiden liegt die sogenannte „verminderte Zurechnungsfähigkeit". In der Tat haben das dänische, schwedische, finnländische, italienische Gesetz, mehrere schweizerische Gesetze und der schweizerische und norwegische Entwurf diesen Begriff aufgenommen. Diese zeigen aber, daß die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit niemals in ihrer Reinheit erfaßt worden ist, sondern daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit lediglich als Strafherabsetzungsgrund betrachtet wurde (41, S. 603).

Nach Olshausen (39, S. 214) reicht die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht aus, die Handlung zu einer „nicht strafbaren" zu machen,

> ja sie bildet nicht einmal einen strafvermindernden Umstand im Sinne der StPO. §§ 262, 266, 295, sondern nur einen Strafzumessungsgrund.

Letzten Endes kommt man also nicht um die Tatsache herum, daß es entweder nur Zurechnungsfähigkeit oder nur Zurechnungsunfähigkeit gibt. Man findet den Begriff der minderen Zurechnungsfähigkeit auch nur im Strafrecht. Das hängt mit den verschiedenen Folgen der Zurechnungsfähigkeit zusammen, die außerhalb des Strafrechts eine gewisse Unteilbarkeit besitzen: entweder man ist mündig oder nicht; entweder man hat das Wahlrecht oder nicht. Auch die zivile Ersatzpflicht steht als etwas Unteilbares da. Im Strafrecht ist das anders: „Die Strafe ist ganz besonders teilbar, ihre Ausmessung in sich selbst eine Abwägung etwas mehr oder minder" (41, S. 604). Auch v. Kiene (42) sagt, daß es nur Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit gibt. Mitteldinge sind nicht zu berücksichtigen; es gibt aber Grenzzustände, die hauptsächlich bei Alkoholikern eine Rolle spielen, mehr sogar als die volle Zurechnungsunfähigkeit. Hier ist das Ich, das Bewußtsein und die Überlegung nicht aufgehoben, sondern nur vermindert. Zurechnungsfähigkeit ist also vorhanden.

Die Ansichten über die Berechtigung der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" sind sehr verschieden. Für die Nichtaufnahme in den russischen Entwurf trat z. B. Wahlberg ein, während v. Liszt hierin einen Mangel erblickte (43). Bei der Anwendung dieses Begriffes auf die Alkoholdelikte werden wir später sehen, daß

„verminderte Zurechnungsfähigkeit" der „Zurechnungsfähigkeit" gleichgesetzt wird.

## B II b.

Wir kommen jetzt dazu, die Ergebnisse aus den Betrachtungen über die juristischen Begriffe auf die Alkoholdelikte anzuwenden. Beide Zustände: „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" und „Bewußtlosigkeit" können durch den Alkohol hervorgerufen werden. Freilich werden sich zwischen beiden Übergänge zeigen; aber diese finden in foro geringes Interesse, da sie in der Rechtswirkung auf dasselbe hinausführen. Nach den Motiven zum § 51 ist in der Hauptsache Trunkenheit wohl zu den Zuständen zu rechnen, die unter dem Begriff „Bewußtlosigkeit" gesammelt werden, deren Charakteristikum „die transitorische Störung des Selbstbewußtseins" darstellt. Unter den Beispielen wird zuerst Trunkenheit erwähnt (42, S. 28).

Gelingt uns also der Nachweis, daß ein Alkoholdelikt in einem der genannten Zustände ausgeführt wurde, so kommt der § 51 StGB. in Anwendung. Zu berücksichtigen ist aber, daß die nachträgliche sichere Feststellung der geforderten Zustände sehr schwer ist. Stier (26, S. 118/19) gibt einige Kriterien zur nachträglichen Bestimmung der Bewußtlosigkeit an:

I. Desorientiertheit;

a) Personen, b) lokalen Verhältnissen gegenüber, wobei hauptsächlich Affektäußerungen ganz unbeteiligten Personen gegenüber bedeutungsvoll sind.

II. Erinnerungsverlust, über dessen farensischen Wert wir bereits früher gesprochen haben.

III. Gegensätzlichkeit zwischen Handlung und sonstiger Charakterveranlagung.

IV. Völlige Verkennung der Situation durch Überschätzung der eigenen Kraft, wenn sich der Trunkenbold gegen eine Übermacht sinnlos wehrt, abgesehen von Leistungen, die er sich zutraut, welche in Wirklichkeit aber bei weitem seine körperlichen und geistigen Kräfte übersteigen.

Wir haben gehört, daß Rauschzustände in mannigfacher Gestalt auftreten können. Um etwas Übersichtlichkeit in dieses Chaos zu bringen, wollen wir sie mit Stier (26, S. 99 ff) nach ihren Hauptcharakteristika scheiden in:

A. „Rauschzustände auf krankhafter Grundlage und mit krankhaften Symptomen:

1. Pathologischer Rauschzustand im engsten Sinne des Wortes als selbständige, kurzdauernde Psychose oder Teilerscheinung einer allgemeinen geistigen Krankheit.

2. Schwerer Rauschzustand mit nachweisbaren krankhaften Symptomen bei Leuten, die durch dauernde krankhafte nervöse

Veränderungen in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Alkoholgetränke geschädigt sind (komplizierte und einfache dauernde Intoleranz). B. Rauschzustände ohne krankhafte Grundlage und ohne spezifische krankhafte Symptome:

3. Schwerer Rauschzustand bei Leuten, die durch vorübergehende, nicht eigentlich krankhafte Momente in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen alkoholische Getränke geschädigt sind (einfache vorübergehende Intoleranz).

4. Schwerer Rauschzustand, der lediglich durch Aufnahme übergroßer Alkoholmengen verursacht ist.

5. Leichter Rauschzustand."

Bei Betrachtung dieses Systems werden wir bei Gruppe A 1, zu der natürlich sämtliche Alkoholsychosen gehören, leicht zu dem Ergebnis kommen, daß § 51 StGB. Anwendung finden muß. Denn pathologische Rauschzustände in der Vollendung, wie wir sie hier finden, sind allemal „krankhafte Störung der geistigen Tätigkeit".

In die Gruppe A 2 fallen unter anderem Schwachsinnige, Epilektiker, Traumatiker, in der Regel auch Hysteriker, Neurastheniker, alle Degenerierten. Auch diese bieten das Bild des pathologischen Rausches, bisweilen mit so schweren Symptomen, daß die Scheidung zwischen normal und pathologisch schwer fällt. Ist aber einmal die Diagnose „pathologischer Rausch" sicher gestellt, so ist die Anwendung des § 51 StGB. bedingt.

Zu ähnlichen Ergebnissen werden wir bei Betrachtung der Gruppe B 3 kommen. Gelingt es, die vorübergehende Intoleranz und damit den pathologischen Rausch festzustellen, so müssen die bekannten Konsequenzen gezogen werden.

Über die psychischen Folgen des akuten Rausches haben wir bereits eingehend gesprochen. Uns ist es verständlich, daß Reiß (a. a. O.) derart schwere körperliche und psychische Erscheinungen findet, wie sie nur selten bei Psychosen anzutreffen sind. Demnach erfüllen auch die schweren Rauschzustände (Gruppe B 4) ohne weiteres die Bedingung für die Anwendung des § 51.

Große Schwierigkeiten dagegen kann die Behandlung der leichten Rauschzustände (Gruppe B 5) machen. Diese Stadien mit den Symptomen: heitere Stimmung, Rededrang, Willenserregung, Ideenflucht sind zwar den manischen Zuständen gleichzusetzen, von denen sie sich nur in bescheidenem Ausmaß durch evtl. Lähmungserscheinungen, Unsicherheit der Bewegungen und Behinderung der Sprache unterscheiden, abgesehen natürlich vom Alkoholatem; die späteren Stadien können sogar der Paralyse ähneln, nur ist das Persönlichkeitsbewußtsein erhalten und eine gewisse Sicherheit bezüglich der Zeitverhältnisse vorhanden; in Wirklichkeit aber erfaßt die Volkspsyche diesen Rausch anders. Sie sieht in ihm keine krankhafte Erscheinung. Es ist eben etwas so Alltägliches, daß er fast

zu einem Rahmen des heutigen Gesellschaftsbildes geworden ist. Der moralisch Denkende sieht in ihm allenfalls einen Ausfluß einer gewissen Unsittlichkeit, der Durchschnittsbürger betrachtet ihn als Zielscheibe des Spottes, und hier und da mag sich sogar einer zur Verherrlichung desselben versteifen: „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann!". Im Gegensatz zu diesem Volksurteil fordert Reiß (19), daß der Arzt darauf hinarbeiten soll, daß die Erkenntnis der akuten Alkoholvergiftung als Geisteskrankheit Allgemein-Gut wird, und „daß es ein Unding ist, denjenigen Grad sinnloser Betrunkenheit vom „einfachen Rausch" abgrenzen zu wollen, der von dem Gesetz als Strafausschließungsgrund gilt". Auch v. Kiene (42, S. 37) vertritt die letztere Ansicht, die er damit begründet, daß Freisprechung immer dann zu erfolgen habe, nicht nur, wenn eine Bewußtseinsstörung recte erwiesen ist, sondern schon dann, wenn berechtigte Zweifel die Normalität des Täters in Frage stellen, wenn also der Richter von der unbedingten Zurechnungsfähigkeit nicht überzeugt ist. Schließlich forderte der Stuttgarter Kongreß Deutscher Naturforscher und Ärzte im September 1906 unterschiedslose Straffreiheit sämtlicher Alkoholvergehen (42, S. 27).

Hier steht also die Theorie in krassem Gegensatz zur Volksauffassung von leichteren Rauschzuständen, ja wir können es vorweg nehmen: auch im Gegensatz zu der bisher gewohnten Behandlung dieser Stadien vor Gericht. Das ist sehr wohl erklärlich: Einmal wird das Gros der Alkoholdelikte im leichten Rauschzustand begangen, so daß dieses Stadium praktisch für die Allgemeinheit das Gefährlichste ist. Andererseits glaubt der Richter, sofern der Rausch unkompliziert bleibt, selbst in Beurteilung der Psyche in leichter Trunkenheit Autorität zu sein, indem er an sich selbst mehr oder weniger die Erfahrung gemacht hat, daß man auch in leichtem Rausch w e i ß, was man tut, und sehr wohl tun k a n n, was man w i l l; kurz gesagt: man darf vom Betrunkenen Haltung verlangen. So einfach liegen aber die Verhältnisse nicht; denn es ist nachträglich, wie oben erwähnt, immer schwer, die jeweilige Geistesverfassung des Täters gerecht zu beurteilen. Das ist wohl auch der Grund, weshalb der Pychiater oft nicht den Mut hat, nachträglich die Verantwortung für die Diagnose „Willensfreiheit" zu übernehmen, zumal er sich nur auf Zeugenaussagen stützen kann, und die Ansichten über die Schwere eines Rausches sehr variieren. Hinzukommt, daß der Psychiater die gesamte Um- und Innenwelt des Täters berücksichtigt, insbesondere die Einwirkungen von Erziehung und Milieu. Am weitesten dürfte in dieser Beziehung der Tiefen-psychologe gehen (vgl. das Gutachten Herbertz' im Falle Angerstein, D. J. Z. 1925, S. 229). Aus diesen Momenten heraus ist vielleicht z. B. die Tatsache zu erklären, daß die Kreisärzte — die ja auf dem Lande auch gleichzeitig Gerichtsärzte sind — bei Untersuchungen von Gewohnheitstrinkern zwecks Überführung in eine Irren- oder Fürsorgeanstalt das Vorliegen eines hierfür aus-

reichenden Stadiums von Geistesgestörtheit trotz grober Mißhandlungen von Frau und Kindern verneinen (vgl. die von Waldschmidt in Mon.-Schr. f. Krim. Psychol., 11. Jahrg., S. 320 ff berichteten Fälle). Liegt aber ein kriminell zu ahndender Fall vor, dann treten sie vielleicht aus oben erwähnten Gründen allzu ängstlich für die Anwendung des § 51 ein, so daß selbst Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 243) zugibt, daß man den Psychiatern eher den Vorwurf machen kann, sie seien eher bereit zu der Annahme, die Voraussetzungen des § 51 seien erfüllt, als umgekehrt. Ich ersehe daraus, daß der Psychiater sehr vorsichtig ist und bei der Schwere seiner Aufgabe nicht Gefahr laufen will, den Täter nachträglich — ich betone das immer wieder — ungerecht zu beurteilen.

So kritisch steht nun der Richter dem Delinquenten nicht gegenüber, da er in erster Linie die Tat, nicht wie der Mediziner vom Standpunkt des Täters, sondern vom Standpunkt des Strafgesetzes betrachtet, das auf zwei Grundelementen aufgebaut ist: Sühne für die Schuld und Schutz der Allgemeinheit. Es liegt ein schwacher Rest von Erfolgshaftung darin, daß der Richter erst in zweiter Linie zur Prüfung der Verantwortungsfähigkeit des Verbrechers übergeht. So wird es uns nicht verwunderlich erscheinen, daß der Richter bei Delikten im einfachen Rausch oft gegen das Urteil des Psychiaters auf Grund freier Beweiswürdigung die Anwendung des § 51 versagt. Dabei kommt es zweifellos zur Irrtümern. Leider ist aus den Statistiken der Justizirrtümer nicht ersichtlich, wie sie sich auf das Konto der Juristen und Psychiater verteilen (50).

Immerhin hat der Gesetzgeber zur Ausgleichung der Gegensätze ein Ventil geschaffen, von dem häufig Gebrauch gemacht wird: die mildernden Umstände. Als solch mildernder Umstand wird nämlich auch die sogen. verminderte Zurechnungsfähigkeit betrachtet. In dieser Prämiierung der Trunkenheit liegt aber auch zugleich das so häufig gerügte Versagen des Strafgesetzes, das zu dem Scherzwort von dem „Sich-antrinken mildernder Umstände" geführt hat (vgl. auch Ebermayer, D. Med. W. 1926, Sp. 1029). In Betracht kommen hier allerdings nur Delikte, die nach dem Gesetz eine Strafmilderung zulassen. Ausgeschlossen sind die Verbrechen, auf die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus gesetzt ist (42, S. 47). Immerhin bleibt eine beträchtliche Anzahl schwerer Verbrechen und Vergehen übrig.

Aus dieser Unsicherheit der Rechtssprechung erkennen wir aber das eine, daß die Frage der kriminellen Behandlung der Alkoholdelikte noch nicht gelöst ist.

### B II c.

Eng verknüpft mit den akuten Rauschzuständen sind in forensischer Beziehung die actiones liberae in causa seu ad libertatem

relatae; handelt es sich doch um Delikte, die mehr oder weniger erst durch den akuten Rausch perfekt werden. Die Frage nach Anwendung der „Zurechnungsunfähigkeit" ist im Laufe der Zeiten nicht einheitlich behandelt worden, auch nicht bei Fällen schwerster Trunkenheit. Heute verneint man die strafrechtliche Zurechnungsunfähigkeit der actiones liberae in causa, da man den Beginn der Tat vor das Trinken setzt. Nach v. Liszt (a. a. O. S. 126) ist in der Absicht zur Ausführung der Tat die strafbare Handlung zu erblicken, indem er als Anfang das Betrinken setzt. Denselben Standpunkt vertreten Herz und Ernst (44): „Beschließt ein Zurechnungsfähiger, den Zustand der Trunkenheit absichtlich herbeizuführen, um durch Begehung oder Unterlassung eine strafbare Handlung zu verüben, so ist die Tat trotz einer bei dem Täter herrschenden sinnlosen Trunkenheit eine vorsätzliche und dem Täter zuzurechnen". Ähnlich entscheidet das Reichsgericht (RGE., II v. 8. 3. 1892): „Nicht darauf kommt es an, ob der Täter in dem Augenblick, in welchem der rechtswidrige Erfolg eintritt, handlungsfähig ist, sondern darauf, ob er zurechnungsfähig war, als er sich die Handlung vornahm, die den Erfolg gehabt hat . . . ; er ist also verantwortlich, mag er auch zu der Zeit, als der Erfolg eintrat, in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befunden haben, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war".

Für die Praxis ist in Rücksicht auf die Rechtssicherheit eine andere Einstellung des Gerichtes auch nicht möglich. Handelnde Person ist danach das Individuum vor dem Trinken, indem man von der Ansicht ausgeht, daß es gleichgültig ist, welches Werkzeug der Täter benutzte: Handelt er durch ein unmündiges Kind, oder benutzt er einen Hypnotisierten, so bleibt er immer der Täter. Verwandelt nun der Delinquent seinen Körper in ein willenloses Werkzeug, so wird dieses Faktum in foro genau so gewertet.

Ganz konsequent sind aber diese Gedankengänge nicht. Gerade der Umstand, daß er sich bewußt in ein Trunkenheitsstadium versetzt, beweist, daß er die Überzeugung hat, in nüchternem Zustande nicht die nötige verbrecherische Gesinnung aufbringen zu können. Er fürchtet seine Gewissensskrupeln, die er erst „vertrinken" muß, um die betreffende Aktion, die meist in einer Unterlassung bestehen wird, in die Wege leiten zu können. Mit diesen Erwägungen, die in eine Prüfung des Stadiums vor Fassung des verbrecherischen Vorsatzes eintreten, kann sich der Gesetzgeber jedoch nicht befassen. So stehen denn Wissenschaft und Praxis der Neuzeit einmütig auf dem Standpunkt, daß die Handlung in dem Zeitpunkt begangen ist, wo der Täter durch seinen festen Entschluß die Kausalkette ins Rollen gebracht hat, wonach „das Individuum wie ein fremder bewußtloser Gegenstand die in bewußtem Zustande gewollte und gegebene Anregung fortsetzt und zur äußeren Erscheinung bringt" (45).

Das russische Strafgesetz verfolgt den von mir oben erwähnten Gedanken, daß im Trinken etwas Strafbares zu erblicken ist und verfolgt vorsätzliche Trunkenheit ganz besonders scharf.

B II d.

Ebenso schließen die sogenannten „Fahrlässigkeitsdelikte" die Anwendung des § 51 StGB. aus. Versetzt sich ein Mensch bewußt in den Zustand der Trunkenheit, ohne eine verbrecherische Absicht zu hegen, wobei es ihm aber möglich ist, im Rausch die evtl. Gefahr eines Unglücks zu erkennen, so macht er sich eines Fahrlässigkeitsdeliktes schuldig. Freilich kann er sich durch das Trinken nur dann strafbar machen, wenn nach dem Strafgesetzbuch fahrlässiges Handeln überhaupt möglich ist. Es handelt sich da um folgende Paragraphen: §§ 121, 145, 163, 222, 230, 232, 309, 314, 316, 318, 319, 326, 329, 330, 345, 347. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß hier die Trunkenheit als solche Ursache der Fahrlässigkeit und damit auch der Strafe ist, während sie sonst nur als Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrund in Frage kam (42, S. 45/46). Dies hat seinen Grund darin, daß man auch im Strafrecht von dem zivilrechtlichen Begriff der Fahrlässigkeit auszugehen hat (52). Nach § 276 BGB. handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Der Täter wird also gemessen an Sorgfalt und Können des Durchschnittsmenschen. „Die Strafdrohung für Fahrlässigkeit will dazu beitragen, die Staatsbürger zu diesem Mindestmaße des Normalmenschen zu erziehen" (Wegner, a. a. O., S. 380). Nur körperliche Mängel (Blindheit, Taubheit) sind daher zu berücksichtigen, nicht aber geistige Mängel des sonst Normalen. Diesen objektiven Maßstab der Fahrlässigkeit verlangt heut der überwiegende Teil der Vertreter der Strafrechtswissenschaft (vgl. Lilienthal, vergleichende Darstellung, allgem. T., Bd. V, S. 84), während die übrigen, insbesondere v. Liszt (38, S. 177) in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht (z. B. Bd. 50, S. 417) nachdrücklichst den subjektiven Maßstab ansetzen, d. h. sie verlangen Mangel an Voraussicht im Augenblick der Tat. Bei der Beurteilung dieser Frage sind die geistigen Fähigkeiten des H a n d e l n d e n überhaupt und im Augenblick des Handelns (Angetrunkenheit) ist s e i n größerer oder geringerer Scharfblick zu Grunde zu legen . . . . Das geistige Können des einzelnen Täters steht in Frage (38, S. 177). Die Durchführung dieser rein formellen Auffassung der Fahrlässigkeit als der Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolges b e i V o r n a h m e d e r W i l l e n s b e t ä t i g u n g muß zu ungesunden praktischen Ergebnissen führen: Wer trunken einen anderen tötet, geht völlig frei aus, da vorsätzlicher Totschlag verneint werden muß, im Augenblick der Tat aber die klare Voraussicht des Erfolges nicht möglich war. Übrigens hat auch das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung (Bd. 22, S. 413) eine dem Trinker ungünstige Stellung eingenommen. Es handelte sich um einen Kutscher, der sich in starke Trunkenheit

versetzt und infolgedessen jemanden überfahren hatte. Er wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft. Das Reichsgericht führt in den Gründen aus: „Nicht darauf kommt es an, ob der Täter in dem Augenblick, in welchem der rechtswidrige Erfolg eintritt, handlungsfähig ist, sondern darauf, ob er zurechnungsfähig war, als er die Handlung vornahm, welche den Erfolg gehabt hat. Jenachdem er den später eingetretenen Erfolg seiner Handlung wollte oder zwar nicht wollte, aber doch als möglich voraussehen konnte, hat er denselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht, und er ist dieserhalb verantwortlich, mag er auch zu der Zeit, als der Erfolg eintrat, sich in einem Zustand der Bewußtlosigkeit befunden haben, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war".

Zu dieser nach unseren obigen Ausführungen durchaus zutreffenden, leider wieder aufgegebenen Auffassung des Reichsgerichts ist grundsätzlich hinzuzufügen, daß jeder, der sich in Trunkenheit versetzt, immer als möglich voraussehen kann, daß er in diesem Zustande strafbare Handlungen begehen kann. Danach ist er schon nach geltendem Recht wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, sofern die fahrlässige Begehung dieser Handlung überhaupt unter Strafe gestellt ist (so auch Lassaly in Mon.-Schr. f. Krim. Psychol. 1927, S. 101). Bezüglich der Strafhöhe ist zu erwähnen, daß sie in Anbetracht der Gefährlichkeit mancher Delikte sehr hoch gesetzt ist, wobei aber im Kommissionsbericht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Strafe nicht das Maß des betreffenden culposen Deliktes überschreiten dürfe, wenn es nach dem Strafgesetzbuch beurteilt würde (37, S. 472).

### B III.

Das deutsche Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 6. 1926 erfaßt den Begriff der „selbstverschuldeten Trunkenheit" noch viel schärfer als das Reichsstrafgesetzbuch. Das liegt an der besonders gefährlichen Auswirkung des Alkohols bei einer Kampftruppe, die als solche stets zu höchster Leistungsfähigkeit bereit sein muß.

§ 85 MStGB. spricht z. B. von der absichtlich herbeigeführten Trunkenheit (26, S. 57 ff): „Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit 1. . . . . , 2. durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte . . . . zu entziehen sucht . . . .

§ 141 MStGB. erwähnt die schuldhaft entstandene Trunkenheit.

„Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außerstand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen . . . . , wird . . . . bestraft."

Herz und Ernst bemerken (44, S. 200): „Es muß zum mindesten die Gefahr gegeben sein, daß der Täter den Dienst nicht

mehr in der Weise verrichten kann, wie es der Dienst erfordert".

Im § 151 StGB., der in der neuen Fassung weggefallen ist, wurde auch die fahrlässige Trunkenheit bestraft: „Wer im Dienste, oder nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird . . . . bestraft".

Dazu nehmen Herz und Ernst folgende Stellung (44, S. 215): „Eine absolute Untauglichkeit wird nicht erfordert; es genügt ein Zustand der Trunkenheit, welche eine zuverlässige Verrichtung des Dienstes nicht mehr erwarten läßt. Auch die fahrlässige Begehung der Tat ist strafbar".

Großer Wert ist hier auf die ausdrückliche Erwähnung des Wortes „Dienst" zu legen. In der Tat wird Trunkenheit außerhalb des Dienstes nicht scharf beurteilt, solange der Soldat die Stellung seines Dienstrockes wahrt. Der Alkoholgenuß an sich ist auch nicht untersagt, nur muß der Soldat im Dienst voll auf dem Posten sein. Und zwar versteht man unter Dienst „jede von einer Militärperson innerhalb ihrer Berufspflichten auf Grund militärischer Vorschrift oder solchem Grundsatze beruhenden Befehls vorzunehmende Verrichtung" (Entscheid. d. R.M., Bd. 1, S. 30).

Herz und Ernst (44, S. 65): „Unter ‚Dienstpflicht' fallen alle Pflichten des Militärdienstes, d. h. alle Handlungen und Unterlassungen zum Zwecke der Erfüllung militärischer Aufgaben, mögen sie auf Befehlen, Anordnungen, Dienstvorschriften, Instruktionen beruhen. Die militärische Dienstpflicht kann ihre Quelle auch in einem militärdinstlichen Grundsatze haben . . . ."

Am deutlichsten ist von selbstverschuldeter Trunkenheit die Rede im § 492 MStGB.: „Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafausschließungsgrund".

Zu beachten ist nämlich hierbei, daß der Anwendung des § 51 StGB. der Abs. 2 des § 49 MStGB. überhaupt nicht im Wege steht. Vgl. auch § 2 MStGB.: „Die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters soll in den Fällen, auf die sich Abs. 2 bezieht, keineswegs überhaupt ohne rechtliche Bedeutung sein, sondern durch diese Bestimmung soll lediglich die Zulässigkeit der Annahme eines minder schweren Falles oder mildernder Umstände, nicht aber die sonstige rechtliche Wirkung der Trunkenheit hinsichtlich der Schuldfrage wie bezüglich der Strafzumessung ausgeschlossen werden" (RMG. IV, 53).

Nun könnte der Fall eintreten, daß z. B. Kameraden in das Bier hochprozentigen Alkohol eingießen, so daß der Soldat voll berauscht wird. Dieser „Witz" läßt den evtl. Delinquenten straffrei ausgehen, wenn einmal nachgewiesen ist, daß die Trunkenheit unverschuldet war und das Vergehen im Zustande der Zurechnungs-

unfähigkeit begangen wurde; denn dann steht der Anwendung des § 51 StGB. nichts im Wege.

Schlayer (47) sucht den Begriff der Selbstverschuldung zu definieren: „Selbstverschuldet ist die Trunkenheit nur dann nicht, wenn sie durch Umstände verursacht wurde, die nicht auf dem freien Willen des Täters beruhen, oder deren Folgen für ihn nicht voraussehbar waren".

Wir haben gesehen, daß das Militärstrafgesetzbuch die Trunkenheit viel ausgiebiger erfaßt als das Reichsstrafgesetzbuch, ohne aber, wie oben erwähnt, volle Trunkenheit als Strafausschließungsgrund zu vernachlässigen, was auch v. Kiene (42, S. 36) betont. Noch rigoroser geht gegen die Trunkenheit die Seemannsordnung vor. Nach § 96 Seem.-O. wird Trunkenheit als Verletzung der Dienstpflicht bestraft, wobei es ganz gleichgültig ist, ob die Trunkenheit verschuldet oder nicht verschuldet war. Sie wird auf See nach dem Disziplinarverfahren geahndet, da der Schiffer, die oberste Autorität auf See, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Wahrung der durch den Heuervertrag eingegangenen Bedingungen mit umfassender Disziplinargewalt ausgestattet ist. Nach § 70 Seem.-O. ist der Schiffer im Falle groben Trunkenheitsvergehens (z. B. dauernde Trunkenheit) berechtigt, Dienstentlassung zu verhängen. Ist dies bei zu geringer Bemannung nicht möglich, oder reicht evtl. seine Disziplinargewalt nicht aus, so kann der Fall gerichtlich ausgetragen werden. Dazu müssen bei einer gröblichen Verletzung zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Eintragung des Sachverhaltes ins Schiffstagebuch nach § 98 Seem.-O.
2. Strafantrag des Schiffers nach § 96.

Da die Eintragungen ohne Kontrolle erfolgen, können sie als objektiver Tatbestand auch nicht gewertet werden; vielmehr wird es Sache des Richters sein, Klärung zu schaffen. Ferner ist zu beachten, daß der Strafantrag an die „durch die Abmusterung begrenzte Frist" gebunden ist und bei dem für die dienstlichen Vergehen zuständigen Seemannsamt zu erfolgen hat. Im Berufungsfalle kann die Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeigeführt werden (48). Diese scharfen Maßnahmen der Seemannsordnung können wir verstehen; denn auf See kann durch die Trunkenheit leicht das Leben zahlloser Schiffsleute und Passagiere gefährdet werden. Ferner ist durch diese Bestimmungen leichter dem Schiffer die Möglichkeit gegeben, etwaigen Insubordinationen zu begegnen, die ihren besten Nährboden im Alkohol finden.

Neu ist uns also hier, daß im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch die bloße Trunkenheit ohne jede Einschränkung bestraft wird. Im Falle eines Deliktes wird sie natürlich hier wie dort als Strafausschließungs- bezw. Strafmilderungsgrund fungieren.

Die Stellung der selbstverschuldeten Trunkenheit zur Frage der Zurechnungsfähigkeit begegnete uns auch in Sachen vor dem

alten Ehrengerichte. Dauernde einfache Intoleranz (nervöse Schwäche, erbliche Belastung, alte Kopfverletzung) eines jungen Mannes wird stets berücksichtigt, während dies bei einem älteren Offizier nicht der Fall ist, da dieser bezüglich seiner Schwäche bereits Erfahrungen gesammelt haben muß. Tritt aber bei letzterem plötzlich komplizierte Intoleranz auf, so wird diese beim Gerichtsverfahren wohl in Betracht gezogen (26, S. 121/125). Hier werden die Grenzen einer evtl. Zurechnungsfähigkeit sehr eng gezogen, indem man vom einzelnen Offizier verlangt, daß er in einem gewissen Alter seinen körperlichen Zustand kennt und daraus seine Konsequenzen zieht. Das ist sehr scharf, aber bei dem Standesbewußtsein der Offiziere verständlich. Das Ehrengericht der alten Armee ist aber jetzt aufgehoben. „Ein Ehrengericht gibt es in der Wehrmacht (Reichswehr) nicht, sondern nur aus Vertrauensleuten, die für alle Kommandobehörden und Truppeneinheiten zu wählen sind, zusammengesetzte beratende Ausschüsse; diese können aber keinerlei anordnende, sondern nur eine begutachtende Tätigkeit nach Art der früheren Ehrenräte entwickeln" (51).

B. IV

Auch das Privatrecht nimmt zum Kapitel Alkohol Stellung. Gemäß § 827, Abs. 1, S. 2 BGB. haftet derjenige, der sich durch geistige Getränke in einen vorübergehenden die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit versetzt, für allen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Diese Bestimmung halten manche sogar für überflüssig, da sie mit den allgemeinen Grundsätzen der Verschuldenslehre im Einklang stehe (45, S. 122). Wenn man von dem oben (B II d) vom Verfasser vertretenen Standpunkt ausgeht, ist dem nur beizupflichten. Der Gesetzgeber kommt zu dem gleichen Ergebnis, jedoch unter Zuhilfenahme einer Fiktion („wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele"). Er sieht also in der selbstverschuldeten Trunkenheit nicht schlechthin ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, wofür ich jedoch keinen Grund finde.

Nur wenn der Täter unverschuldet in den oben bezeichneten Zustand geraten ist, trifft ihn keine Verantwortlichkeit (§ 827, Abs. 1, S. 2 Halbs. 2 BGB.). Diese Bestimmung erfährt jedoch eine Ausnahme durch § 829, in dem die Haftung des „reichen" Täters einfach statuiert wird für den Fall, daß von aufsichtspflichtigen Dritten Ersatz nicht verlangt werden kann. Die Ersatzpflicht tritt hier jedoch nur insoweit ein, als den Verhältnissen der Beteiligten Genüge getan und der Täter in der Lage ist, seine Familie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend und standesgemäß zu unterhalten (42, S. 8/9).

Durch § 6 BGB. wird die Möglichkeit geschaffen, denjenigen zu entmündigen, der infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht

zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Der wegen Trunksucht Entmündigte steht gemäß § 114 BGB. bezüglich seiner Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Wichtig ist ferner die Bestimmung des § 105, Abs. 2 BGB., wonach die im Stadium akuter sinnloser Trunkenheit (Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit) abgegebene Willenserklärung nichtig ist; volle Geschäftsunfähigkeit kann erst dann angenommen werden, wenn der Trinker sich in einem dauerndem, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104, Z. 2 BGB.).

Zu berücksichtigen ist, daß die Entmündigung die zivilrechtlich revelante Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB.) nicht ausschließt; auch der entmündigte Täter bleibt nur im Rahmen des § 827 straffrei; denn die Entmündigung soll kein Freibrief für gemeingefährliche Individuen sein. § 114 BGB. schränkt daher auch ausdrücklich nur die Geschäftsfähigkeit ein. Das ist sehr wohl verständlich; denn ein Individuum kann für geschäftsunfähig erklärt werden und braucht noch lange nicht auf einem derartig tiefen geistigen Niveau zu stehen, daß er nicht zwischen Gut und Böse unterscheiden könnte (42, S. 11).

## B V.

### Die sichernden Maßnahmen im geltenden Recht.

Die bisherigen Betrachtungen haben gezeigt, daß die Behandlung der Alkoholdelikte nach der lex lata auf große Schwierigkeiten stoßen kann. Der Richter muß gleichsam zwei Herren dienen. Auf der einen Seite soll er den Täter gerecht beurteilen, d. h. er soll seine geistige Verfassung im Augenblick der Tat berücksichtigen und läuft dabei auf der anderen Seite Gefahr, seine Pflichten der menschlichen Gesellschaft gegenüber (Schutz der Allgemeinheit) zu vernachlässigen. Tritt er nämlich dem Täter allzu korrekt gegenüber, d. h. stellt er an den Begriff Zurechnungsfähigkeit nach Alkoholgenuß nur mäßige Anforderungen, so nimmt das „Sich-antrinken mildernder Umstände" überhand, womit er die Allgemeinheit preisgibt. Die Gefahr, welche die Alkoholverbrecher für die Gesellschaft bedeuten, hat in neuerer Zeit dazu geführt, eine erhöhte Bedeutung im Strafrecht den sichernden Maßnahmen zuzuerkennen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Strafe selbst zugleich als Spezial- und Generalprävention wirken soll und damit im weitesten Sinne eine Unterart der sichernden Maßnahmen ist. In der Kriminologie wird sie jedoch als auf dem reinen Vergeltungsgedanken beruhend den sichernden Maßnahmen gegenüber gestellt. Als solche werden nur Besserungen und Unschädlichmachung betrachtet.

Hierin versagt aber die lex lata fast völlig. Nicht richtig ist allerdings, wenn v. Liszt (a. a. O.) nur Fürsorgeerziehung und Asylierung

der Dirnen gem. § 362, Abs. 3 StGB. als die einzig sichernden Maßnahmen des geltenden Rechts aufzählt, die Polizeiaufsicht und das Arbeitshaus aber ausschließt und zu den Strafen zählt. Dann kann man ebenso gut die Fürsorgeerziehung, das Wirtshausverbot, die Überweisung in eine Trinkerheilanstalt zu den Strafen zählen, da sie letzten Endes ebenfalls zu den Eingriffen in die persönliche Freiheit gehören. Freilich mag das Arbeitshaus vom Trinker, der gemäß § 361, Z. 5 StGB. wegen Vernachlässigung der Sorge um seine Familie bestraft und gemäß § 362, Abs. 1 auch der Landespolizeibehörde überwiesen werden kann, als Strafe aufgefaßt werden, nach objektivem Urteil aber muß man zugeben, daß das Arbeitshaus in erster Linie dazu bestimmt ist, den dem Trunke ergebenen und dadurch arbeitsscheu gewordenen Mann an Enthaltsamkeit und regelmäßige Arbeit zu gewöhnen. In diesem Sinne stellt das Arbeitshaus die allerdings sehr selten angewandte, leider auch einzige Maßnahme des Strafgesetzes gegen den Alkoholiker dar.

Weitere sichernde Maßnahmen, wie Überführung in eine Fürsorge-, Irren- oder Trinkerheilanstalt können nach geltendem Recht nur im Verwaltungswege getroffen werden. Sie scheitern oft an der reservierten Begutachtung durch die Amtsärzte (s. o.) oft auch an der Unzulänglichkeit der den Provinzen überlassenen Trinkerfürsorge.

## B VI.

### Die Behandlung der Alkoholdelikte in den Entwürfen.

Aus den bisherigen Betrachtungen über das geltende Recht haben wir ersehen, daß mit Ausnahme des Militärstrafgesetzbuches und der Seemannsordnung gegen die Trunkenheit keine Strafdrohungen erlassen sind. Das steht im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo zahlreiche Reichs- und Landesgesetze, namentlich im 16.—18. Jahrhundert Strafbestimmungen gegen Trunkenheit und Völlerei enthielten (v. Liszt, a. a. O. S. 621). Die Aufhebung dieser Bestimmungen mag ihren Grund in der freiheitlichen Stellung des Bürgertums und aller Gewerbe im Zeitalter des Liberalismus haben. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die menschliche Gesellschaft dieser freiheitlichen Einstellung des Gesetzes nicht gewachsen war. So kam es, daß man bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Strafgesetzbuch von 1872 als veraltet bezeichnet und besonders seine völlige Unzulänglichkeit gegenüber den Alkoholverbrechen rügte. Daher stellten sämtliche Entwürfe in strengerer oder milderer Form die Trunkenheit unter Strafe.

Der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" von 1909 bedroht in den §§ 306, Z. 3 und 309, Z. 6 die „gefährliche" und die „grobe" Trunkenheit nur als Übertretung, der 1911 aufgestellte Gesetzentwurf (von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt) sieht in § 190 Bestrafung der selbstverschuldeten Trunkenheit als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung vor.

Im Kommissionsentwurf von 1913 wird die „gefährliche" Trunkenheit wie im Vorentwurf als Übertretung bestraft, die „sinnlose" Trunkenheit bei Vorliegen strafbarer Handlungen als Vergehen geahndet.

Der Entwurf von 1919 hat wesentlich hieran festgehalten.

Auch der Entwurf vom Jahre 1925 steht unter dem Einfluß der Erkenntnis, daß „ein erheblicher Teil aller Straftaten unter der unmittelbaren Einwirkung von Rauschgiften begangen wird", und daß „an der Kriminalität in weitem Umfang auch Personen beteiligt" sind, „die infolge der Abstammung von Alkoholikern . . . geistig entartet sind" (Begründung S. 174). Man versucht deshalb durch den Entwurf einmal den Mißbrauch von Rauschgiften zu verhindern, andererseits neben der Bestrafung von Alkoholdelikten den Trinkern „durch Maßnahmen der Besserung und Sicherung an ein geordnetes Leben zu gewöhnen" (Begründung S. 174).

Der jetzt nur noch in Frage stehende Entwurf von 1925 hat am Kommissionsentwurf bezüglich der „sinnlosen" Trunkenheit oder nach dem Ausdruck dieses Entwurfs „Volltrunkenheit" festgehalten. Er bestraft im § 335 den mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Dabei soll die Strafe nicht schwerer sein als die auf vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte. Außerdem soll die Verfolgung nur auf Verlangen und mit Zustimmung des Verletzten erfolgen, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.

Der § 335 stellt dem § 16 gegenüber eine Sonderregelung dar, was in der Begründung hervorgehoben wird: „War aber der Täter zur Zeit der Tat so berauscht, daß er die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, völlig verloren hatte, so gilt die allgemeine Regel des § 16, daß nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist. Danach kann, wer sich durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wegen dieser Tat nicht bestraft werden. Nach geltendem Recht geht er völlig straffrei aus, obwohl sein Verhalten unter dem Gesichtspunkt, daß er selbst seine Trunkenheit herbeigeführt hat, durchaus strafwürdig erscheint. Der Entwurf füllt die Lücke durch die besondere Strafdrohung des § 335 aus" (Begründung S. 174). Durch § 335 wird somit die Volltrunkenheit als solche bestraft, sodaß das Schuldprinzip unberührt bleibt (vgl. Ebermayer, D. Med. W. S. 1030). Die Bestimmung, die von Wissenschaft und Praxis lebhaft begrüßt wurde, hat jedoch auch Widerspruch gefunden. So äußert sich Grünewald (53), daß der § 335

den Trinker wegen des sittlichen Vorwurfs, der ihm wegen seiner Trunkenheit gemacht wird, bestraft. Dieser sittliche Vorwurf sei aber eine feststehende, keine veränderliche Größe, also sei auch das im Abs. 2. statuierte Strafmaß einfach unmöglich. „Bliebe der sittliche Vorwurf nur einmal straffrei, so wäre der Grundsatz der Bestrafung der Trunkenheit durchbrochen und nichtig" (S. 49). Lassally (54.), der mit guten Gründen das von Grünewald zum Beweise der Unlogik des § 335 angeführte Beispiel als unzutreffend zurückweist (S. 103) geht leider nicht auf die obigen wichtigsten Argumente Grünewalds ein. Das Versagen liegt in dem Ausgangspunkt, den Grünewald gewählt hat. Abgesehen davon, das es schon sprachlich unrichtig ist zu sagen: der sittliche Vorwurf bleibt straffrei oder wird bestraft, so ist dieser sittliche Vorwurf auch gar nicht der Grund — oder wenigstens nicht der einzige Grund der Strafe, vielmehr liegt in der Volltrunkenheit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die bei Eintreten eines „Erfolges" mindestens eine Strafe für das Verhalten des Täters unter dem Gesichtspunkte erheischt, daß er selbst seine Trunkenheit herbeigeführt hat. Freilich hat Grünewald in gewisser Beziehung nicht ganz unrecht: Die Bestimmung des Strafmaßes wird sich in der Praxis insofern eigenartig auswirken, als bei geringeren Vergehen (z. B. Sachbeschädigung) die Strafe in vollem Umfange der vorsätzlichen Handlung verhängt werden kann, bei schweren (z. B. gefährlicher Körperverletzung) nur bis zu zwei Jahren Gefängnis, was aber vom rein erzieherischen Standpunkt nicht ohne weiteres abzulehnen ist. Insofern war die vom Vorentwurf in § 64 getroffene Bestimmung praktischer, wonach die für die fahrlässige Begehung der begangenen Tat angedrohte Strafe eintreten sollte, wenn der Grund der Zurechnungsunfähigkeit selbstverschuldete Trunkenheit war. Allerdings hätte dann für die Vergehen, bei denen Fahrlässigkeit nicht bestraft wird, eine Sonderbestimmung getroffen werden müssen. Auch hier sind die oben angegebenen Gründe für die vom Trinker begangenen Fahrlässigkeitsdelikte zutreffend.

Zusammenfassend ist jedoch zu sagen, daß durch § 335 eine wesentliche Lücke des geltenden Rechts ausgefüllt wird. Zu erwähnen ist nur noch, daß der Inhalt des § 335 des Amtlichen Entwurfs von 1925 in der Reichstagsvorlage vom 14. 5. 1927 in den § 367 aufgenommen worden ist.

Als zweiter Mißstand der lex lata war in der Abhandlung hervorgehoben, daß man sich bisher durch Angetrunkenheit mildernde Umstände verschaffen konnte. Der Entwurf von 1925 suchte dann durch die Bestimmung des § 17, Abs. 2 entgegenzutreten. Danach sollte die bei hochgradig verminderter Zurechnungsfähigkeit vorgeschriebene Strafmeldung dann nicht eintreten, wenn die Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht. Die Erläuterungen zum Entwurf von 1919 führten zur Frage der Selbstverschuldung aus: „Schuldhaft versetzt sich der in Trunkenheit, dem ein sittlicher Vorwurf daraus zu machen ist, daß er sich betrunken hat".

In Anlehnung hieran sagt die Begründung zum Entwurf von 1925 S. 18: „Selbstverschuldet ist die Trunkenheit, wenn die Art, wie der Täter trunken geworden ist, ihm zu einem sittlichen Vorwurf gereicht". Diese gewiß begrüßenswerte Bestimmung des § 17 ist in der Reichstagsvorlage gestrichen worden, und zwar aus einem rechtsdogmatischen Grunde: wegen Verletzung des auch das kommende Strafrecht beherrschenden Schuldprinzips. Diese Ansicht vertritt z. B. der Reichstagsabgeordnete Saenger (SPD.), Berichterstatter bei der Beratung der §§ 12 bis 15 im Reichstagsausschuß, indem er darauf hinweist, daß es eine grobe Inkonsequenz und absolute Unlogik sei, denjenigen straffrei zu lassen, „der sich vollkommen betrunken hat, ihm also diesen Strafausschließungsgrund zuzubilligen, demjenigen aber, der sich noch eine gewisse reservatio alcoholica auferlegt habe, nicht die Wohltat des § 17 Abs. 2 der Reichsratsvorlage, bezw. des § 13 Abs. 2 des Entwurfs zuzubilligen". Er erblickt hierin eine Preisgabe des Schuldprinzips (54, S. 7). Dieser Grund ist weder richtig noch einleuchtend.

Die Reichstagsvoriage stellt sich mit jener Begründung klar auf die Seite derer, die von einer Bestrafung der in der Betrunkenheit begangenen Fahrlässigkeitsdelikte abschen, weil sie die Voraussicht des Erfolges im Augenblick der Tat für die Annahme der Schuld verlangen. So sieht auch Saenger (54, S. 5/6) auf dem Standpunkt, daß die erste Veranlassung im nüchternen Zustande nicht genügt, „sondern daß der Vorsatz auch bei der Ausführung schuldhaft vorhanden sein müsse". Man müsse sogar die Frage aufwerfen, ob das, was in foro als actio libera in causa behandelt wird, nicht eine Verwechselung zwischen Vorsatz und Wunsch des Täters sei, da man ja sonst „ein Nachwirken des bewußten Vorsatzes in die Bewußtlosigkeit hinein" annehmen müßte. Auch v. Liszt, neuerdings seine Anhänger, das Reichsgericht, vertreten eine ähnliche Ansicht. Sie alle müssen notwendig in der Bestrafung solcher Delikte die Einführung der Erfolgshaftung erblicken. Diesen Vorwurf mußten sie ferner folgerichtig der Bestimmung des § 17, Abs. 2 machen und haben es auch getan; vgl. Alsberg in der von Aschrott und Kohlrausch herausgegebenen Reform des Strafrechts, 1926, S. 74. Der Entwurf von 1925 hat in § 15 zwar die Erfolgshaftung in dem bisherigen Ausmaße abgelehnt, jedoch insoweit aufrechterhalten, als der Täter die schweren Folgen wenigstens fahrlässig veranlaßt habe (vgl. auch Begründung S. 16). Wie oben bei der Besprechung der Fahrlässigkeitsdelikte näher ausgeführt wurde, ist der Erfolg für den, der sich in Trunkenheit versetzt, immer wenigstens voraussehbar; man kann bei einer von ihm begangenen strafbaren Handlung von noch so schwerem Erfolge nicht mehr von Zufall reden. Wir vertreten daher auch für § 17, Abs. 2 die Auffassung, daß eine reine Erfolgshaftung überhaupt nicht vorliegt.

Selbst wenn man aber der Ansicht der Gegner und der der Reichstagsvorlage folgt, ist für die Ausmerzung des § 17 kein

Raum. Die Reichstagsvorlage behauptet, es läge kein zwingender Grund vor, „den Boden des Schuldprinzips zu verlassen". Mehrfach erwähnt ist in der Abhandlung, daß im Stadium der „Bewußtseinstörung durch Trunkenheit" — landläufig „Angetrunkenheit" genannt — die meisten und schwersten Alkoholverbrechen begangen werden. Jacobi (Der Strafgefangene und seine Welt, 1926) bringt eine interessante Zusammenstellung, aus der man den Einfluß des Alkohols unschwer erkennen kann: Im Laufe von 6 Jahren wurden vor einem sächsischen Schwurgericht 207 Verbrechen verhandelt, durch die ein Menschenleben vernichtet worden war. Von diesen 207 Menschen sind getötet worden:

In Wirtshäusern, deren nächster Umgebung oder auf den Wegen von Wirtshäusern 175 = 84 %!

An Sonn- und Feiertagen, also nach Lohnempfang 131 = 63 %.

Die Häufigkeit und Gefährlichkeit gerade dieser Verbrechen bedroht doch die Allgemeinheit aufs schwerste. Der Schutz der Allgemeinheit, das öffentliche Interesse, dieses Grundelement des Strafrechts aber sollte kein zwingender Grund für die Durchbrechung der formalen Normen des Schuldprinzips in einem Falle sein, wo das Verhalten des Täters unter dem Gesichtspunkt, daß er selbst seine Trunkenheit herbeiführt, nach der Ansicht aller billig und gerecht Denkenden durchaus strafwürdig erscheint?

Durch die Streichung des § 17 fällt der Alkoholverbrecher unter die Bestimmung des § 69,3, wonach das Gericht bei Zumessung der Strafe namentlich das Maß der Einsicht des Täters und den Einfluß krankhafter oder ähnlicher Störungen auf seinen Willen berücksichtigen soll. In erster Linie soll wohl aber die „Kann-Vorschrift" des § 13, Abs. 2 aus der Verlegenheit helfen: „War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe wesentlich vermindert, so k a n n die Strafe gemildert werden" (§ 73). (Reichstagsvorlage.)

Auch in dieser „Kann-Vorschrift" haben die Abgeordneten zum Teil eine Durchbrechung des Schuldprinzips erblickt (54, S. 7/8), andere dagegen (Dr. Hanemann, Mitberichterstatter) begrüßen in ihr ein Mittel zur Verhütung der Folgen, die unweigerlich aus der Anerkennung der auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhenden verminderten Zurechnungsfähigkeit Kraft des Schuldprinzips als Strafminderungsgrund erwachsen würden.

Als einziges Gegenargument könnte die besondere Belastung des Richters zitiert werden, dem es in die Hand gelegt ist, pro oder contra § 73 zu entscheiden, was auch geschehen ist. Bei der korrekten Einstellung der Richter der menschlichen Gesellschaft gegenüber wird das für die Allgemeinheit bestimmt nicht von Nachteil sein, weshalb wohl auch Mediziner wie Aschaffenburg (vgl. 54, S. 8) diese Kann-Vorschrift begrüßten; dabei soll trotz aller Strenge nie vergessen werden, „daß tatsächlich der Alkohol häufig auch schon in kleinen Mengen das Ziel der Motive erheblich beeinflußt und auch zu Handlungen führt, die der Täter ohne

Alkohol sicher nicht begangen haben würde" (54). Es ist jedoch zu hoffen, daß die auch von der Tagespresse gerügte Verschlechterung, die aus der Streichung des § 17 resultiert, wieder beseitigt wird (vgl. auch den Aufsatz von Junckerstorff im DJZ. 1927, 1410).

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der Gesetzgeber Bestimmungen getroffen hat, die die Abgabe von Alkohol an Betrunkene und Jugendliche unter Strafe stellen. Während diese Bestimmungen im Entwurf von 1925 vollzählig enthalten waren, sind sie nach der Reichstagsvorlage von 1927 in dem Schankstättengesetzentwurf von 1926 übernommen worden.

Dieser Entwurf befaßt sich ausführlich mit der Regelung des Alkoholabsatzes und -konsums und regelt einmal die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe, die nur dann erteilt wird, wenn wirklich ein Bedürfnis vorhanden ist, wofür Reichsregierung mit Reichsrat und die Landesbehörden die nötigen Voraussetzungen veröffentlichen werden (§ 1). Ist einmal das „Bedrüfnis" nachgewiesen, so muß sich der Antragsteller als durchaus korrekter Bürger legitimieren, der seinen Gastwirtsberuf nicht gesetzwidrig ausübt und Räume nachweisen kann, die den Bestimmungen des § 2, Z. 4/6 entsprechen. Die §§ 3/11 beschäftigen sich bis in Einzelheiten mit den Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis. Kapitel II beschäftigt sich mit der Entziehung der Gewerbebefugnis, was eintritt, wenn gewisse Unregelmäßigkeiten bei Einholung der Erlaubnis und im Betriebe nachgewiesen werden. Im dritten Abschnitt „Umfang der Gewerbebefugnis" werden Bestimmungen über Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde erlassen, es wird das Verbot des Alkoholausschanks zu gewissen Zeiten (Lohntage) ermöglicht, das Hausieren mit Alkohol verboten, die Abgabe von Branntwein an Personen unter 18 Jahren und von anderen geistigen Getränken an Personen unter 16 Jahren in Abwesenheit der Erzieher, überhaupt die Abgabe von Alkohol an Betrunkene und Trunkenbolde unter Strafe gestellt.

Kapitel IV und V beschäftigen sich mit dem „Verfahren" und dem „Anwendungsbereich" dieses Gesetzes.

Die Strafvorschriften werden im VI. Kapitel behandelt. Danach sind bei Zuwiderhandlung Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafen bis 150 Mk. in Aussicht gestellt, wobei sehr wohl zu berücksichtigen ist, daß neben dem Betriebsleiter in gewissen Fällen auch die Gäste erfaßt werden können.

In den Übergangs- und Schlußvorschriften (Kap. VII) wird in etwa eine Revision der nach dem 1. 1. 1919 erteilten Erlaubnis zum fast ausschließlichen Ausschank von Branntwein erstrebt und unter anderem in § 34 (§ 365 StGB.) die Übertretung der Polizeistunde mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. geahndet.

## B. VII.

Von besonderer Bedeutung sind die sichernden Maßnahmen de lege ferenda. Es handelt sich da um die Unterbringung in einer

Trinkerheilanstalt oder in einer Erziehungsanstalt (§ 44 im Entwurf von 1925 und § 57 in der Reichstagsvorlage von 1927) und um das Wirtshausverbot (§ 52 j. Entwurf von 1925 und Schankstättengesetz von 1926, § 16 Z. 5).

Gemäß § 44 bezw. 57 ordnet das Gericht, wenn ein Trunksüchtiger wegen einer Tat, die er im Rausch begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit zu einer Strafe verurteilt ist, eine Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt oder Erziehungsanstalt an. Voraussetzung ist jedoch, daß die Maßregel erforderlich ist, „um ihn an gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen". Auch hier wäre zunächst ein Hinweis auf das öffentliche Interesse am Platze gewesen. Für die Unterbringung kann auch Schutzaufsicht angeordnet werden, falls sie für ausreichend erachtet wird. Die zweite Maßnahme ist das Wirtshausverbot. Dieses „ist zulässig, wenn der Verurteilte die die strafbare Handlung auslösende Trunkenheit selbst verschuldet hat und überdies zu Ausschreitungen, insbesondere also zu Gewalttätigkeiten neigt" (Begründung S. 401).

Unter gewissen Bedingungen hat der Richter die Wahl zwischen Einreihung in die Trinkerheilanstalt oder in eine Heil- und Pflegeanstalt (§ 43, Begründung S. 40).

Bei bedingter Verurteilung kann der Richter den Straferlaß von Vorbeugungsmitteln anderer Art abhängig machen, wie etwa vom Anschluß an einen Mäßigkeitsverein oder vom freiwilligen Eintritt in eine Anstalt, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt. Damit nähert sich der Gesetzgeber nur sehr zögernd der von Aschaffenburg in seinem auf dem internat. Antialkoholkongreß in Stockholm am 30. 8. 1907 gehaltenen Vortrage aufgestellten Forderung: „Statt der Strafe Behandlung!" (Mon. Schr. f. Krim. Psychologie IV, S. 431).

## C.

Wir haben in unseren Betrachtungen erkannt, daß einmal der Alkohol als Narkotikum das kritische Denken und die freie Willensbestimmung des Menschen aufheben und ihn sehr leicht in Gegensatz zur gesellschaftlichen Ordnung bringen kann, daß andererseits Alkoholdelikte in foro mit besonderer Berücksichtigung der Zurechnungsfähigkeit, bezw. Zurechnungsunfähigkeit behandelt werden. Dabei hat sich gezeigt, daß die lex lata schon lange nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Abgesehen vom Militärstrafgesetzbuch und der Seemannsordnung kann die Trunkenheit als solche nicht erfaßt werden. Es handelte sich nur um die Frage der Anwendung des § 51. Daß die Antwort darauf an sich außerordentlich schwer werden kann, haben wir gezeigt, auch das haben wir gesehen, daß die Gutachter infolgedessen sehr reserviert sind, so daß der Richter bei der Entscheidung pro oder contra § 51 unter Umständen ein übergroßes Maß von Verantwortung auf sich nehmen muß. Bei Ablehnung des § 51 mögen

leicht Härten vorkommen, bei Anwendung muß der Delinquent bis auf ganz verschwindende Ausnahmen (s. o. Sicherheitsmaßnahmen der lex lata) auf die Gesellschaft wieder losgelassen werden. Eine Besserung wird in keinem Falle erzielt, da auch bei Ablehnung des § 51 die Behandlung des Täters rein symptomatisch bleibt. Die lex lata rechnet also nur mit gegebenen Tatsachen, ganz abgesehen davon, daß es möglich ist, sich „mildernde Umstände anzutrinken".

Die lex ferenda sucht diese Mängel zu beseitigen und geht in viel breiterer Front an die Alkoholdelikte heran. Zunächst erfaßt sie den Suff an sich und stellt ihn unter Umständen unter Strafe, versagt bei selbstverschuldeter Trunkenheit Strafmilderung, läßt aber auf keinen Fall den gefährlichen Trinker auf freiem Fuß, sondern setzt an Stelle der Strafe Behandlung, was von medizinischer Seite längst gefordert wurde (s. o. S. 72). Sie arbeitet noch weitsichtiger, indem nach Kräften versucht wird, das Individuum vor sinnloser Trunkenheit zu bewahren, dadurch, daß sie durch das Schankstättengesetz mit der Zeit die Existenz der Kneipen dem jeweiligen Bedürfnis angleichen wird, danach strebt, unzuverlässige Gastwirte mit Winkelstuben unschädlich zu machen und den Konsum der Gäste zu überwachen (kein Alkohol an Trunkene, Bestimmungen bezüglich der Jugendlichen).

Das sind Bestrebungen, die zweifellos vollste Anerkennung verdienen und sicheren Erfolg zeitigen werden, sicherer sogar als Gemeindebestimmungsrecht und völlige Trockenlegung. Die ablehnenden Gründe gegen diese beiden Institute in der Begründung zum Schankstättenentwurf sind durchaus stichhaltig, zum mindesten würde die Verringerung der Alkoholkriminalistik in unserem Sinne durch die gesundheitlichen Schäden infolge Abgabe minderwertiger Alkoholpräparate und durch die Hintergehungskriminalistik zu teuer bezahlt (vergl. Amerika, wo abgesehen von gesundheitlichen Schädigungen die Hintergehung des Alkoholverbots als gesellschaftlicher Sport betrieben wird). Gegen die Tatsache geht daher meines Erachtens die lex feranda zu wenig an, daß der Alkoholgenuß den Lebensgewohnheiten des deutschen Volkes entspricht (Begründung zum Schankstättengesetz). Ich betrachte das Zitieren dieses Arguments gegen die Trockenlegung als Kapitulation, schlechthin als ein Sichabfinden mit gegebenen Tatsachen. Man kann nicht behaupten, daß das deutsche Kind aus Volksgewohnheit heraus nach Alkohol verlangt, vielmehr sind die Trinksitten anerzogen, d. h. mehr oder weniger früh fühlt sich der junge Mensch trotz evtl. übler Folgen veranlaßt, es den Alten gleich zu tun. Hier sprechen Kritiklosigkeit und mangelnde Zielstrebigkeit des jugendlichen Willens mit. Der junge Mensch will unter allen Umständen alkoholfest werden und wird durch das Training zum Trinken. (Diese Erfahrung hat jeder Akademiker an Kollegen oder Korporationsbrüdern machen können.)

Auch diesem Faktum sucht die lex ferenda entgegenzuwirken, indem sie ein gewisses Schutzalter festgesetzt hat: 14 bezw. 18 Jahre. (Reichstagsvorlage des Schankstättengesetzes vom 20. 5. 1927, § 16, Z. 1, 2.) Verboten ist danach die Abgabe von Branntwein gegen Entgeld in Gastwirtschaften an Jugendliche unter 18 Jahren, von anderen Alkoholarten an Personen unter 14 Jahren in Abwesenheit von Eltern und Erziehern. Diese Grenze ist zu tief gesetzt. Wir haben eingangs erörtert, daß der Alkohol auf Frauen und Kinder sehr intensiv wirkt, daß er in den Entwicklungsjahren, die in unseren Breiten nicht vor dem 17. Jahre abgeschlossen sind, körperlich und seelisch (Triebleben!) verheerende Folgen zeitigen muß. Aus diesem Grunde ist es mir unverständlich, weshalb die Grenze von 16 Jahren nach dem Schankstättengesetzentwurf vom 22. 11. 1926, § 16, Z. 4 in der Reichstagsvorlage vom 20. 5. 1927 auf 14 Jahre heruntergedrückt wurde.

Das ist vom Standpunkt des Mediziners und Gesetzgebers ein Unding. Auf der einen Seite wird der Schutz der Jugend gepredigt, Arbeitszeit und Erholung streng gesetzlich geregelt unter besonderer Berücksichtigung der Entwickelungsjahre, auf der anderen Seite wird der Ausschank von Alkohol an Kinder unter 14 Jahren gestattet, ob in Begleitung der Eltern oder ohne diese, das spielt keine Rolle, zumal wir hier an die Mentalität gewisser trunksüchtiger Eltern denken müssen. Auch die Genehmigung des Branntweinausschanks an 18-jährige erscheint zum mindesten verwunderlich zu einer Zeit, wo Bestrebungen im Gange sind, die volle Strafmündigkeit vom 18. auf das 20. oder 21. Jahr hinaufzuschrauben (vgl. Antrag der Sozialdemokraten und Begründung durch Frau Pfülf, M. d. R., — Nr. 56, S. 3). „Man muß die jungen Menschen (nämlich von 18 bis 21 Jahren) wenigstens vor den ärgsten Härten des Gesetzes schützen und sie dann auch im Alter von 14 bis 18 Jahren dementsprechend im Strafvollzug behandeln" (a. a. O.). Dadurch ist eine gewisse Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen bis 20 Jahren dokumentiert, so daß ich die Forderung aufstelle, den Ausschank von Branntwein an Personen unter 20 Jahren, die Abgabe von anderen alkoholischen Getränken an Personen unter 18 Jahren zu verbieten, ganz gleichgültig, ob sich diese in Begleitung von Aufsichtspersonen befinden oder nicht.

Dadurch ist die Möglichkeit geboten, ein Individuum unberührt bis zu einer gewissen Kritikfähigkeit und Willenszielstrebigkeit heranwachsen zu lassen, ohne daß es unbedingt Gefahr läuft, Milieu und schlechtem Beispiel zum Opfer fallen.

Dabei bin ich mir aber klar, daß das Gesetz allein keine Garantien bieten kann. Der Gesetzgeber muß durch alle Organe unterstützt werden, die auf die Jugend einen autoritativen Einfluß haben, was wohl auch größtenteils geschieht. So gibt der Reichstagsabgeordnete Landsberg (SPD.) in der siebenten Sitzung des 32. Ausschusses am 29. 9. 1927 folgenden Bericht ab: „. . . . die Sozial-

demokratische Partei führe energisch den Kampf gegen den Alkohol. Aus der Arbeiterjugend sei der Alkohol vollständig verbannt, und der Leipziger Parteitag habe den Boykott des Schnapses erklärt" (56, S. 1).

Bei dieser Einstellung der Volksmassen und bei den zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen darf man wohl ohne Gewaltakte eine einigermaßen befriedigende Lösung der Alkoholfrage erwarten und bei aller Bescheidenheit den Zeitpunkt erhoffen, wo der Alkoholgenuß immerhin zu den „Lebensgewohnheiten des deutschen Volkes" gehört, „die" aber „einer Korrektur durch den Gesetzgeber in weitem Ausmaß n i c h t bedürfen" (Begründung zur Reichstagsvorlage des Schankst. Ges. E. vom 20. 5. 1927, S. 10).

## LEBENSLAUF.

Verfasser wurde am 9. März 1901 als Sohn des Lehrers *Amand Knoblich* in Hohenlinde, Kreis Beuthen O.-S., geboren. Er besuchte von Ostern 1913 bis Ostern 1921 das St. Matthiasgymnasium, Breslau; bestand Ostern 1921 das Abiturientenexamen und studierte von Mai 1921 bis Februar 1926 an der Friedrich-Wilhelm-Universität Breslau Medizin. Sommer 1923 bestand er die vorärztliche Prüfung, das Staatsexamen im Juni 1926. Die mündliche Doktorprüfung legte er im Juli 1927 ab.